

Ministerratsprotokoll Nr. 46  
vom 18. Februar 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. P e s t a und Dr. R e s c h.

Zugezogen:

zu Punkt 1: Präsident der Ersparungskommission Dr. Max Wladimir B e c k;

„ „ 3: Vom Bundesministerium für soziale Verwaltung: Sektionschef Dr. P a u e r,

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Oberadministrationsrat  
Dr. J a k o b.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 15.00 – 18.30

*Reinschrift (6 Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein  
Beschlussprotokoll.*

I n h a l t:

1. Tätigkeitsprogramm der Ersparungskommission.
2. Ernennung eines österreichischen Mitgliedes des belgisch-österreichischen und des japanisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes.
3. Gesetzentwurf, betreffend Ausgestaltung des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Wohnungs- und Siedlungsfonds.
4. Schaffung eines Amtstitels für die technischen Beamten der VI. Rangklasse der Gruppe C im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.
5. Gesetzesbeschlüsse mehrerer Landtage in Finanzangelegenheiten.
6. Forderungen der Staatsangestellten.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2, Bundesministerium für Äußeres, ohne Zahl, Ministerratsantrag (2 Seiten): Ernennung eines österreichischen Mitgliedes des gemäß Artikel 256 des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye zu errichtenden belgisch-österreichischen und japanisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes

Beilage zu Punkt 3, [Bundesminister für soziale Verwaltung], ohne Zahl, Information vom 18. Februar 1921 über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Ausgestaltung des staatlichen Wohnungsfürsorge-Fonds zu einem Wohn- und Siedlungs-Fonds (3 ½ Seiten); Bundesgesetz (11 ½ Seiten); Begründung (13 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsantrag (2 Seiten): Technische Beamte der Gruppe C, Einführung eines Amtstitels für die VI. Rangklasse

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 51.217, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 29. Dezember 1920, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Staatssteuern in den Gemeinden Aigen, Hieflau und Wagna und von Bezirkszuschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Staatssteuern im Bezirke Mürzzuschlag für das Jahr 1920

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 39.015, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des o.ö. Landtages vom 21. Dezember 1920, betreffend die Aufnahme einer Anleihe durch die Landeshauptstadt Linz im Betrage bis zu 150,000.000 K

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 55.187, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages für Niederösterreich-Land vom 4. Jänner 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 5%igen Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Gemeinde Leopoldsdorf bei Wien

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 55.188, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages für Niederösterreich-Land vom 4. Jänner 1921, betreffend die Einhebung von Wassergebühren durch die Gemeinde Markt Fischamend

## 1.

### *Tätigkeitsprogramm der Ersparungskommission.*

Über Einladung des Vorsitzenden erstattet der Präsident der Ersparungskommission Dr.

Max Wladimir Beck einen Bericht über das von der Kommission aufgestellte Tätigkeitsprogramm. Demzufolge sollen die bedeutsamsten zu behandelnden Fragen in Gruppen zusammengefaßt und besonderen Ausschüssen der Kommission zur Beratung zugewiesen werden. Die erste Gruppe umfasse die finanziellen Fragen, wie sie in der Kreditsektion des Bundesministeriums für Finanzen konzentriert seien, also alle mit der Kreditpolitik und dem staatlichen Schuldenwesen zusammenhängenden Angelegenheiten, ferner das Budget als solches. Während mit diesen Fragen der Finanzausschuß befaßt sei, habe ein zweiter, nämlich der Verwaltungsausschuß die Organisation der Bundesministerien und die Reform der politischen Verwaltung vom Standpunkte der zu erzielenden Ersparnisse zum Gegenstand des Studiums zu machen. Zu diesem Ausschusse ressortiere auch die Frage des Abbaues des staatlichen Beamtenpersonals. Ein dritter Ausschuß habe die Angelegenheiten der staatlichen Betriebe einschließlich der Monopole zugewiesen erhalten. Dieser Ausschuß werde zunächst die industriellen staatlichen Betriebe zu behandeln haben, während die heikleren Fragen, so das Verkehrswesen, fürs erste noch zurückgestellt bleiben sollen. Auf diese drei Ausschüsse sollen die gesamten Mitglieder der Kommission aufgeteilt werden.

Weiters bestehe die Absicht, außer den erwähnten Gruppen auch verschiedene Einzelfragen, und zwar ohne Einsetzung besonderer Ausschüsse und im engsten Zusammenarbeiten mit den Ministerien der Erledigung zuzuführen. So solle der Vertrag von St. Germain gründlich durchgeprüft werden, um festzustellen, welche Lasten sich daraus ergeben und wie die Konsequenzen des Vertrages etwa gemildert werden könnten. Desgleichen wäre die Frage der Liquidierung und der Sachabrüstung in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, nicht zuletzt auch das Ernährungswesen und dessen Auswirkungen auf die staatsfinanzielle Lage.

Die Kommission erwarte, daß sie vollen Einblick in die Einrichtungen der einzelnen Ressorts erhalten werde, wodurch sie Gelegenheit zu finden hoffe, einzelne, von den großen Fragen losgelöst durchzuführende Teilreformen anzuregen. Redner denke hiebei insbesondere an das Automobilwesen, an das Fahrbegünstigungswesen und die gewissen Angestelltengruppen zugebilligten Naturallieferungen.

Was die Arbeitsmethode anbelange, hege die Kommission den Wunsch, daß die Regierung Verbindungsbeamte bestelle, die auf dem kürzesten und jede Vielschreiberei ausschließenden Wege den Verkehr mit den einzelnen Ressorts zu besorgen hätten. Außerdem solle bei jeder Zentralstelle ein Komitee sachkundiger Beamter geschaffen werden, welches die einschlägigen Fragen studieren, die erforderlichen Vorarbeiten veranlassen und mit

selbständigen Anträgen an die Kommission herantreten solle. Abschließend betont Redner, daß die Ersparungskommission ihre Aufgabe nur dann erfüllen könne, wenn ihr die tatkräftige Unterstützung der Regierung zuteil werde. Sie werde sich ihrerseits stets die Interessen der Regierung vor Augen halten.

Nachdem der *V o r s i t z e n d e* dem Redner für seine Darlegungen gedankt und ihn der weitestgehenden Unterstützung der Regierung versichert hatte, weist B.-M. *H e i n l* auf die besondere Aktualität der Umwandlung der staatlichen Betriebe hin, die endlich aus dem Staatsvoranschlag herausgenommen werden sollten, wodurch eine bedeutende Entlastung des Budgets bewirkt würde.

Nach kurzer Debatte, bei welcher zutage tritt, daß die Auffassung der Mitglieder der Regierung von dem Präsidenten der Ersparungskommission durchaus geteilt wird, übernimmt es der letztere, mit der Reparationskommission in Angelegenheit des ihr zustehenden Rechtes der Entsendung zweier Mitglieder in die Ersparungskommission in Fühlung zu treten.

## 2.

### *Ernennung eines österreichischen Mitgliedes des belgisch-österreichischen und des japanisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes.*

Der *V o r s i t z e n d e* teilt mit, daß sich der Direktor der österreichischen Kreditanstalt, Dr. Paul Hammerschlag, der bereits österreichisches Mitglied bei den zwischen Österreich und Frankreich, Großbritannien und Griechenland errichteten gemischten Schiedsgerichtshöfen sei, außerstande erklärt habe, ein weiteres Schiedsrichtermandat zu übernehmen. Um den im Ministerrate vom 28. Jänner d. J. zum Ausdruck gebrachten Erwägungen Rechnung zu tragen, sei, nachdem Dr. Paul Hammerschlag die Stelle eines österreichischen Mitgliedes beim belgisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofe abgelehnt hatte, nach einer anderen Persönlichkeit Umschau gehalten, die infolge praktischer juristischer Erfahrungen hiefür in Betracht käme und bereit wäre, dieses Amt ohne Vergütung zu übernehmen. Laut einer Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz habe sich nunmehr der Vizepräsident der Anglo-österreichischen Bank, Dr. Wilhelm Rosenberg, bereit erklärt, die Funktionen eines österreichischen Schiedsrichters beim belgisch-österreichischen und auch beim japanisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofe, der nach dem Wunsche der japanischen Regierung demnächst in London gebildet werden soll, zu versehen und auf alle Gebühren zu verzichten. Das Bundesministerium für Justiz halte Dr. Wilhelm Rosenberg mit Rücksicht auf seine Stellung und seine wissenschaftlichen Arbeiten für das Amt eines österreichischen Schiedsrichters durchaus geeignet.



Zum Präsidenten des japanisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes - die Auswahl der Vorsitzenden der übrigen Schiedsgerichtshöfe sei bereits einverständlich mit den beteiligten fremden Regierungen auf Grund von Ministerratsbeschlüssen erfolgt - habe die japanische Regierung Professor Boler vorgeschlagen, der bereits Präsident des japanisch-deutschen und des britisch-deutschen Schiedsgerichtshofes in London sei.

Das Bundesministerium für Äußeres stelle daher den Antrag, der Ministerrat wolle in Abänderung seines Beschlusses vom 28. Jänner d. J. Dr. Wilhelm Rosenberg zum österreichischen Mitglied des belgisch-österreichischen und japanisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes ernennen und überdies der Wahl des Professors Boler zum Präsidenten des japanisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes in London zustimmen.

Der Ministerrat erhebt den gestellten Antrag zum Beschluß.

### 3.

#### *Gesetzentwurf, betreffend Ausgestaltung des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Wohnungs- und Siedlungsfonds.*

B.-M. Dr. R e s c h erbittet unter eingehender Begründung vom Ministerrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Ausgestaltung des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Wohnungs- und Siedlungsfonds, im Nationalrat einbringen zu dürfen.

B.-M. H e i n l führt aus, daß die Bestimmung des § 6 des Entwurfes, wonach die Arbeits- (Dienst-)geber für jeden nach dem Kranken- oder Pensionsversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten einen Wochenbeitrag von 1 K zu entrichten haben, als neuerliche einseitige Belastung von Industrie und Gewerbe abgelehnt werden müsse. Es sei unbillig, daß die Auslagen für die gemeinnützige Wohnungsfürsorge zum überwiegenden Teil auf Industrie und Gewerbe überwältzt werden, während die Landwirtschaft nicht in der gleichen Weise getroffen werde. Industrie und Gewerbe werde überdies durch die Einhebung von Bau- und Wohnhellern bei der Hauszinssteuer (§ 5) getroffen, also für denselben Zweck mehrfach belastet. Es handle sich hier um neue Zwecksteuern, die ganz anderen Personen als den Abgabepflichtigen zugute kommen sollen. Bedeuten solche Zwecksteuern schon an sich eine ganz ungerechtfertigte Belastung der betroffenen Kreise, so müsse gegen sie auch mit Rücksicht auf das gefährliche Präjudiz für ähnliche neue Belastungen von Industrie und Gewerbe für andere, die Allgemeinheit berührende Zwecke entschieden Stellung genommen werden. Die Wiener Handelskammer

und der Hauptverband der Industrie hätten daher auch in energischer Weise gegen die Festsetzung von Wochenbeiträgen protestiert. Jedenfalls wäre eine gleichmäßige Aufteilung auf alle Bevölkerungskreise nach den Einkommensverhältnissen eine viel gerechtere Basis als die beabsichtigte Überwälzung eines erheblichen Teiles der Lasten hauptsächlich auf Industrie und Gewerbe.

Bedenklich sei auch, daß nach § 6, Absatz 2, des Entwurfes die Wochenbeiträge der Arbeitgeber von den Krankenkassen eingehoben werden sollen. Die Krankenkassen werden demnach, da die Wochenbeiträge Zwecksteuern sind, mit den Funktionen eines Steueramtes betraut, ohne zu dieser Funktion irgendwie berufen oder geeignet zu sein und irgendwelche Garantien zu bieten, die von einer Stelle, die mit der Einhebung von Steuergeldern betraut ist, unbedingt verlangt werden müsse.

Im § 9 des Gesetzentwurfes wäre ausdrücklich festzustellen, daß auch für jene Bauten, welche von Selbstverwaltungskörpern oder einzelnen Unternehmungen für ihre Angestellten noch vor Kundmachung des Gesetzes in Angriff genommen worden sind - mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 1921 - dieselben Grundsätze wie für spätere derartige Bauten gemäß § 9 des Gesetzentwurfes gelten sollen.

Schließlich müsse bei diesem Anlasse gefordert werden, daß die Steuerbegünstigungen, welche gemäß dem Gesetze vom 15. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 313, aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen jenen Unternehmungen gewährt werden, welche der öffentlichen Rechnungslegung im Sinne des 2. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes unterliegen, auch auf alle übrigen industriellen Unternehmungen formell ausgedehnt werden. Eine solche Maßnahme sei dadurch begründet, daß der volkswirtschaftlich wichtige Zweck gewiß nicht davon abhängt, ob die betreffende Investition von einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung oder von irgend einem sonstigen Unternehmer beabsichtigt werde. Das Handelsministerium habe in diesem Sinne bereits wiederholt beim Finanzministerium interveniert, ohne jedoch einen positiven Erfolg zu erzielen. Im Zusammenhange mit der durch das vorliegende Siedlungsgesetz beabsichtigten Förderung der Bautätigkeit komme dieser Angelegenheit - insbesondere im Hinblick auf den Bau von Arbeiterwohnhäusern - besondere Bedeutung zu.

Vizekanzler B r e i s k y beantragt, im § 15, Absatz 2, des Entwurfes die Enteignung dann für unzulässig zu erklären, „wenn sie eine wirtschaftliche Gefährdung des Eigentümers herbeiführen würde“. Im § 21, Absatz 2, wonach die Bundesverwaltung verordnen kann, daß Kautionen, öffentliche Fonds und Stiftungsvermögen, die nach den bestehenden Vorschriften oder satzungsgemäß in Staatspapieren oder anderen mündelsicheren Wertpapieren anzulegen

sind, bis zu 10 Prozent in Pfandbriefen und mündelsicheren Schuldverschreibungen veranlagt werden, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung als den Zwecken der Wohnungsfürsorge dienend erklärt, wäre nach Ansicht des Redners zum Ausdruck zu bringen, daß sich diese Bestimmung nur auf „zu neuer Veranlagung gelangende“ Vermögensschaften beziehe.

B.-M. H a u e i s begrüßt es, daß nach den Intentionen des Gesetzes auch die Wohnungsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter verbessert werden sollen; er hätte jedoch gewünscht, daß diese Aktion, soweit sie landwirtschaftliche Berufsangehörige betreffe, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft überwiesen werde und auch die aus diesen Kreisen eingehenden Beiträge nur für Zwecke der Wohnungsbeschaffung für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter verwendet werden. Wenn dies schon nicht möglich sein sollte, so möchte er doch gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfes Bedenken erheben:

Die Entrichtung der Hausklassensteuer werde in den Alpenländern sehr drückend empfunden. Es bedeute daher eine sehr empfindliche Belastung der landwirtschaftlichen Kreise, wenn im § 5 des Entwurfes der Bau- und Wohnheller bei hausklassensteuerpflichtigen Objekten mit dem zweifachen Betrage der Hausklassensteuer bemessen werde. Redner beantrage eine Ermäßigung dieses Satzes auf das Einfache der genannten Steuer.

Auch die Bemessung des vom Arbeitgeber zu entrichtenden Wochenbeitrages mit 1 Krone erscheine ihm für die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer zu hoch gegriffen, weil diese infolge behördlicher Festsetzung der Preise für die abzuliefernden Produkte nicht in der Lage seien, die Mehrkosten, sowie es von Gewerbe und Industrie zu gewärtigen sei, auf die Konsumenten zu überwälzen.

Ferner beanspruche das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Zuziehung eines Vertreters zu der gemäß § 19 des Entwurfes zu errichtenden „Wohnungsfürsorgekommission“ sowie die Mitwirkung bei der Entscheidung über die Leistung der Fondshilfe (§ 10, Absatz 6).

Schließlich beantrage der sprechende Minister, den § 15 des Entwurfes dahin zu ergänzen, daß der Enteignungsverhandlung Vertreter der Agrarbehörden beizuziehen sind.

B.-M. Dr. R e s c h erklärt, daß auf den Wochenbeitrag von 1 Krone ohne Gefährdung der ganzen Aktion nicht verzichtet werden könne, da hiedurch mehr als die Hälfte der Fondsmittel beschafft werden soll.

Was die Einhebung der Wochenbeiträge durch die Krankenkassen anbelange, so könne er die gegen diesen Vorgang geltend gemachten Bedenken nicht teilen, da die Krankenkassen

bereits gegenwärtig anstandslos die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und für die paritätische Arbeitsvermittlung einheben. Der umständliche Weg der Bemessung und Einhebung durch die Steuerämter würde eine wesentliche Erschwerung bedingen.

Sektionschef Dr. P a u e r reflektiert auf die Einwendungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, betreffend das Ausmaß der Beiträge, und erörtert an der Hand von Beispielen die Bemessung der Bau- und Wohnheller bei hausklassensteuerpflichtigen Objekten. Zu der Forderung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nach Mitwirkung bei der Entscheidung über die Leistung der Fondshilfe sei zu bemerken, daß das gemäß § 10, Absatz 7, des Entwurfes zu erlassende Statut über die Organisation der Fondsverwaltung sowie über die Voraussetzungen und die Durchführung der Fondshilfe ohnedies im Einvernehmen mit allen beteiligten Ministerien werde ausgearbeitet werden. Gegen die Entsendung eines Vertreters des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in die „Wohnungsfürsorgekommission“ bestehe kein Anstand. Hingegen müsse sich Redner aus Gründen der Beschleunigung des Verfahrens gegen die verlangte Zuziehung der Agrarbehörden zu den Enteignungsverhandlungen aussprechen.

Bei der hierauf vom V o r s i t z e n d e n vorgenommenen Abstimmung werden die Anträge des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Ermäßigung des Bau- und Wohnhellers für hausklassensteuerpflichtige Objekte sowie betreffend die Zuziehung der Agrarbehörden zu den Enteignungsverhandlungen, abgelehnt.

Der Ministerrat beschließt weiters über Antrag des Bundesministers H e i n l, das Höchstausmaß des Wochenbeitrages mit 1 Krone festzusetzen. Die Bemessung wird alljährlich im Verordnungswege zu erfolgen haben. Ferner erhebt der Ministerrat die Ergänzungsanträge des Vizekanzlers B r e i s k y zum Beschluß und genehmigt die vom Bundesminister H a u e i s beantragte Entsendung eines Vertreters des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in die „Wohnungsfürsorgekommission“. Schließlich ermächtigt der Ministerrat den Bundesminister für soziale Verwaltung, den im Sinne der gefaßten Beschlüsse abzuändernden beziehungsweise zu ergänzenden Gesetzentwurf im Nationalrat einbringen zu dürfen.

#### 4.

*Schaffung eines Amtstitels für die technischen Beamten der VI. Rangklasse der Gruppe C im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.*

Nach dem Antrag des B.-M. H e i n l setzt der Ministerrat den Amtstitel für die technischen Beamten der Gruppe C im Bundesministerium für Handel und Gewerbe,

Industrie und Bauten in der VI. Rangsklasse mit „technischer Oberinspektor“ fest.

## 5.

### *Gesetzesbeschlüsse mehrerer Landtage in Finanzangelegenheiten.*

Über Antrag des B.-M. Dr. G l a n z beschließt der Ministerrat, gegen nachstehende Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Verlautbarung zuzustimmen:

a) Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 29. Dezember 1920, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Staatssteuern in den Gemeinden Aigen, Hieflau und Wagna und von Bezirkszuschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Staatssteuern im Bezirke Mürzzuschlag für das Jahr 1920;

b) Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages vom 21. Dezember 1920, betreffend die Aufnahme einer Anleihe durch die Landeshauptstadt Linz im Betrage bis zu 150,000.000 Kronen;

c) Gesetzesbeschluß des Landtages für Niederösterreich-Land vom 4. Jänner 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer fünfprozentigen Mietzinsauflage für das Jahr 1920 in der Gemeinde Leopoldsdorf bei Wien;

d) Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land vom 4. Jänner 1921, betreffend die Einhebung von Wassergebühren durch die Gemeinde Markt Fischamend.

## 6.

### *Forderungen der Staatsangestellten.*

B.-M. Dr. G r i m m berichtet über den bisherigen Verlauf der mit den Organisationen der Staatsangestellten geführten Verhandlungen. Wenn auch die Besprechungen bisher noch zu keinem abschließenden Ergebnis geführt hätten, so könne doch schon jetzt gesagt werden, daß es zu einem Streik der Staatsangestellten kaum kommen dürfte. Jedenfalls bitte Redner, daß den weiteren Verhandlungen, insbesondere über die geforderte Neuregelung der Bezüge, Vertreter der wichtigsten Ressorts beigezogen werden.

Der Ministerrat beschließt, zu diesen Verhandlungen Vertreter der Bundesministerien für Inneres und Unterricht, für Verkehrswesen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie für soziale Verwaltung zu entsenden, welche fallweise vom Bundesministerium für Finanzen einzuladen sein werden.

46. 18.2.21 3 h Nachmittag	46. 18
<p><u>Beck</u>: Setze in Kenntnis von dem heutigen Stand der Tätigkeit der Ersparungs-Kommission. Es hat eine meritorische Sitzung stattgefunden, bei welcher die Kommission sich über ein Programm geeinigt hat. Es sollen einige wichtige Fragen in Gruppen zusammengefasst und dann von Ausschuss in Behandlung genommen werden.</p> <p>1.) Grimm: Finanzielle Frage. Das wären insbesondere alle Fragen, die in der Kredit-Sektion des Finanzministeriums konzentriert sind, die Kredit-Politik, Staatsschuldenwesen und Budget als solches. Finanzieller Ausschuss.</p> <p>2.) Verwaltungsausschuss. Studium der Organisation der Bundesministerien. Im Zusammenhang damit Frage der Reform der politischen Verwaltung, insoweit nicht schon [...] durch die Regierungs-Vorlage, unter dem Gesichtspunkt der Ersparung. In diesen Ausschuss soll auch die prinzipielle Frage des Staatsbeamten-Personals, insbesondere Abbau.</p> <p>3.) Frage staatlicher Betrieb. Alle Unternehmungen und Betriebe des Staates einschließlich Monopol sollen behandelt werden. Die gefährlichen Themen sollen nicht gleich am Anfang angeschnitten werden /: insbesondere nicht Verkehrswesen :/ zunächst industrielle staatliche Betriebe.</p> <p>Einsetzung der Ausschüsse: Das ganze Personal der Kommission soll aufgeteilt werden auf diese Ausschüsse.</p> <p>Außer diesen Fragen wollen wir noch eine Reihe von einzelnen Fragen von vornherein in Behandlung nehmen, ohne dass dafür Ausschüsse oder Referenten bestellt werden, so zwar, dass die Aufarbeitung des Materials von Büros mit [...] Ministerium.</p> <p>Durch Prüfung des Vertrages von St. Germain Berechtigungs-Feststellung, welche Lasten sich ergeben und ob und inwieweit diese Lasten erträglich oder und unerträglich sind, um der Regierung einen Anlass zu geben, in Verhandlungen einzutreten, um einzelne Bestimmungen in ihren Konsequenzen zu mildern. Insbesondere Kosten der Reparations-Kommission.</p> <p>Dann wollen wir uns im Zusammenhang mit der Frage der Liquidierung und Sach-</p>	<p>1) <u>Beck</u>: In Kenntnis setzen vom heutigen Stand der Ersparungs-Kommission. Eine meritorische Sitzung. Tätigkeitsprogramm in <u>Gruppen</u> zusammengefasst und in Ausschüssen behandelt.</p> <p>1.) Finanzierungs-Frage: Kreditsektion, Kreditpolitik. Schuldenwesen. Finanzieller Ausschuss.</p> <p>2.) Verwaltungsausschuss: Organisation der Bundesministerien. Reform der politischen Verwaltung. Alles unter dem Gesichtspunkt der zu erzielenden Ersparung. Abbau.</p> <p>3.) Staatliche Betriebe, einschließlich Monopol. Die gefährlichen Themen nicht gleich am Anfang, also nicht Verkehrswesen.</p> <p>Der ganze Personalbestand soll auf diese Ausschüsse aufgeteilt werden.</p> <p>Außer dieser Frage noch eine Reihe von Einzelfragen (ohne besondere Ausschüsse, im Einvernehmen mit den Ressorts)</p> <p>1.) Durch Prüfung St. Germain, welche Lasten sich ergeben und feststellen, ob erträglich um in den Konsequenzen zu mildern. Haften der Reparations-Kommission. Daily Mail 600 Millionen.</p> <p>2.) Liquidierung und Sach-Demobilisierung.</p>

Demobilisierung befassen. Ich glaube, daß diese beiden Aktionen nicht in schlechtem Gang sind. Aber ein gewisser Nachdruck wird nicht schaden.

Das Ernährungswesen. Nicht so sehr was die internationalen finanziellen Angelegenheiten betrifft, als vielmehr, was die Auswirkungen des Ernährungswesens, abgesehen von der Valuten-Frage, Konsequenzen für den Staat hat.

Weiters wünschen wir einen vollen Einblick in die anderen Einrichtungen der Ressorts mit allen ihren Unterbehörden, Anstalten zu bekommen.

Insbesondere was den Aufwand anbelangt, Personal usw. Auch diese Arbeit soll nur von Büros im Einvernehmen mit den Ressorts gemacht werden.

Einzelfragen deshalb damit die Bevölkerung sieht, dass die Kommission mit der Regierung zusammenarbeitet.

a) Regelung des staatlichen Automobilwesens.

b) Freikartenwesen auf den Eisenbahnen und Ermäßigungen.

c) Die Frage, inwieweit der Staat heute an seine Angestellten Natural-Leistungen abgibt.

Gedanke ist der, ob und inwieweit sich das ausdehnen ließe, um den Geldanforderungen entgegenzuarbeiten. [43] //

Was die Arbeitsmethode selbst anbelangt, so denke ich so: Wir wollen für die drei großen Gruppen der Fragen Ausschüsse bestellen, für die übrigen nicht, sondern Büros mit Bundesministerien arbeiten lassen.

Wir werden bitten, dass durch die Regierungs-Verbindungs-Beamte bestellt werden. Jedes Ressort einen Beamten, der unmittelbar mit der Kommission verkehrt. Wir bitten, eine Einrichtung bei jedem Ressort, dass ein ganz kleines Komitee von drei bis vier sorgfältig ausgewählte Beamten bestellt wird, welche die Aufgaben haben, alle Arbeiten zu veranlassen, ganz welche die Kommission braucht, und welche selbst mit Anträgen auf ersparungserzielende Maßnahmen an die Kommission herantritt. Nicht nur ich bin mir im Klaren, sondern auch in der Kommission kein Zweifel, dass die Kommission ihre Aufgabe nicht lösen kann, wenn sie nicht auf das Tatkräftigste von der Regierung unterstützt wird. Sie kann diese Unterstützung beanspruchen, weil das in der Sache selbst begründet ist. Ich habe die Absicht, die Arbeiten der Kommission

Hornik

3.) Ernährungswesen. (Auswirkung auf den Staat)

III. Vollen Einblick in die Einrichtungen der einzelnen Ressorts und ihrer Einrichtungen. Aufwand: Büro im Einvernehmen mit den Ressorts [48] //

Einzelreformen und einzelne Partien, die rasch erledigt werden können, herauszufinden. (Regelung des staatlichen Autowesens, Freikartenwesen, épinose Materie, Naturalleistungen an Angestellte perniziöse Steigerung der gleichen Ausgaben.)

Arbeitsmethode: Ausschüsse für die großen Fragen das Büro bei der Bundeskanzlei, das ist eine gewisse Erschwerung. Regierungs-Verbindungsbeamte, mündliche Entgegennahme, in jedem Ressort ein Komitee von wenig vertrauten Beamten, welche die Arbeiten veranlassen sollen und welche selbst mit Antrag an die Kommission herantreten sollen. Es gibt in den Ressorts solche erfahrene Beamte heute auch noch, welche, .... Bin mir vollkommen klar darüber, dass die Ersparungs-Kommission nichts lösen kann, wenn sie nicht von der Regierung auf das tatkräftigste unterstützt wird.

In der Sache selbst begründet. Nicht nur im Interesse des Staates. Das auch im Interesse der

so zu führen, stets im größten Einvernehmen mit der Regierung, damit, wenn Erfolge erzielt werden, es nicht so aussieht, als ob gegen die Regierung.

Ich möchte bitten, dass zur Kenntnis zu setzen [sic!]. Ich werde in einer ganz kurzen Note wegen Verbindungs-Beamte und Komitee begründen und das in kurzem ausführen, was ich hier ausführlich gesagt habe. Und Bitte um Zustimmung der Unterstützung wogegen ich erkläre, dass ich die Interessen der Regierung stets mir vor Augen halten werde.

Mayr: Ich danke für die Darlegung, was die Kommission plant und bitte sich zu äußern.

Breisky: Die Kooperation der Kommission, Verbindungsbeamte und Komitee sehr zweckmäßig. Damit aber die Organe gut orientiert sind, wird es zweckmäßig sein, wenn diese Herren durch Beck oder keine Organe von Beck ein Privatissimum bekommen.

Heinl: Ich bin sehr dankbar für die Einrichtungen und bitte nur, dass man auf verschiedene Dinge die mir sehr aktuell sind, mit Schneid angeht. Insbesondere: Umwandlung der staatlichen Betriebe. Davon verspreche ich mir eine praktische Erleichterung ~~der Betriebe~~ des Budgets. Bitte nur, dass uns Gelegenheit geboten wird, uns möglichst bald in diesen Fragen mit der Kommission in Verbindung zu treten.

Beck: Ganz einverstanden. Nächste Woche wird der Ausschuss konstituiert und wird so tagen, dass der Ausschuss sich sofort mit dem Ministerium in Verbindung setzt. Es werden auch Sachverständige gehört werden. Das Büro wird erheblich verstärkt werden müssen. Ich möchte, dass von den Ressorts ohne Ausscheidung aus dem Etat zugeteilt werden.

Mayr: Ich bitte, dass auch die aktuelle Frage der Besoldungs-Erhöhungen und der Zuweisung von Naturalien, das ins Auge zu fassen. Ich erwarte mir schon von der Behandlung dieser Angelegenheit eine Stärkung der Autorität der Regierung.

Beck: Ich will alle Beamtenfragen nicht so behandeln, dass man die Beamtenschaft auf der ganzen Linie zu Leibe geht, sondern dass sie sieht, dass man Verständnis für ihre Wünsche hat.

Regierung ... Wenn es möglich ist, Erfolge zu erzielen, so nicht gegen die Regierung, sondern mithilfe der Regierung.

Bitte zur Kenntnis zu nehmen. Die Ressorts noch begrüßen.

Heinl gähnt. Ich werde mir die Interessen der Regierung sehr ernst vor Augen halten.

Mayr: dankt.

Breisky: Kooperation der Verbindungs-Beamten und Komitee sehr zweckmäßig, aber damit diese immer orientiert sind, so sollten sie doch ein Privatissimum erhalten.

Heinl: Würde nur bitten, auf verschiedene Dinge von großer Aktualität, Umwandlung der staatlichen Betriebe, Herausnahme von dem Voranschlag, Erleichterung des Budgets, Tabak, Salinen, Montanverwaltung, möglichst bald mit der Kommission in Verbindung zu setzen.

Beck: Meine Gedanken ganz in unsere Richtung. Der Ausschuss wird sich sofort mit dem Bundesministerium in Verbindung setzen. Auch Sachverständige. Zunächst vertraulich mit dem Bundesministerium, wegen Auswahl der Sachverständigen. Beamte zuteilen.

Mayr: Beamtenforderungen, Naturalbezüge. Ich erwarte schon von der Behandlung dieser Gegenstände eine Stärkung der Position der Regierung.

Beck: Die Beamtenfragen nicht so behandeln, dass die glauben, dass man ihr auf der ganzen Linie zu Leibe gehen will. Sondern auch Verständnis für ihre Bedürfnisse.

Mayr: Die Beamten werden verpflichtet, dort einzutreten, wo sie gebraucht werden.



Die Bayern haben die Verfügung getroffen, dass 2000 Beamten erklärt wurde, sie bekommen durch zwei Jahre die vollen Bezüge, mit der Verpflichtung, nicht ins Büro zu gehen. Nach zwei Jahren waren die 2000 Beamten verschwunden. //

Im Statut ist vorgesehen, dass der Ersparungs-Kommission zwei Mitglieder der Reparations-Kommission angehören. Frage, ob das erlassen werden muss, wenn ja, ob durch Regierung oder durch Präsidenten. In jedem Fall wird im [...] Vertreter Fühlung genommen werden müssen, damit nicht unerwünschte Vertreter der Reparations-Kommission hineingeschickt werden, zum Beispiel Vertreter der Sukzessionsstaaten. Italien oder Holland würden nicht genieren.

Heinl: Es wäre vielleicht zweckmäßig, die Angelegenheit vorerst als eine interne Angelegenheit Österreichs zu behandeln.

Mayr: Im Widerspruch die Forderung der Reparations-Kommission in der [...] Zuschrift. Man soll ihr jetzt offiziell Mitteilung machen von der Bildung und ihr freistellen die Beiräte zu entsenden. Es sollte das die Kommission selbst tun.

Breisky: Vielleicht sollte man doch vorher mit der Reparations-Kommission Fühlung nehmen, damit nicht Vertreter der Sukzessionsstaaten kommen und dann erst offiziell machen.

Mayr: Am Besten, man teilt ihnen mit und ... Beck soll privat den Wunsch, dass keine Sukzessionsstaaten-Vertreter entsendet werden.

Beck: Ich glaube auch, dass man sie verständigen soll.

Wenn ich das sichergestellt habe, dass keine Sukzessionsstaaten-Vertreter entsendet werden, so werde ich eine Note an die Reparations-Kommission richten und so vorher dem Bundeskanzleramt zur Einsicht geben. - - - Einverstanden.

Mayr: Versicherung, dass das Kabinett, soweit es an ihm liegt, unterstützen wird, bereit dass es jederzeit bereit ist, mitzuwirken und Bitte, dass die Ersparungs-Kommission stets im Einvernehmen mit dem Kabinett vorgeht.

2)

Mayr: Belgisch-österreichischer, japanisch-

Beck: Bayern: 2000 Beamte bekommen auf zwei Jahre die vollen Bezüge, aber sie dürfen nicht ans Büro gehen. Das hat genützt.

Zwei Mitglieder der Reparations-Kommission mit beratender Stimme angehören. Was soll geschehen? Soll das die Regierung oder die Kommission machen? Unerwünscht wären Vertreter der Sukzessionsstaaten. Man sollte also vorher vertraulich anfragen.

Mayr: Noch nichts veranlasst.

Heinl: Vorläufig als interne Angelegenheit.

Mayr: Im Widerspruch die Zuschrift der Reparations-Kommission, welche zwei Stimmen verlangt. Ich würde glauben, dass man ihnen schriftlich Mitteilung macht von der Bildung und der Mitglieder.

Breisky: Damit die Entente-Vertreter nicht auf falsche Bahnen geraten, sollte man vorher doch mit der Reparations-Kommission in Fühlung treten. Goode.

Mayr: Wir sollten offen vorgehen und mitteilen, der Präsident könnte privatim Fühlung nehmen und die Reparations-Kommission verständigen, dass geeignete Leute geschickt werden. Mündlich.

Beck: Werde das machen und dann eine Note richten und sie zur Einsicht herschicken.

Mayr dankt und versichert, dass das Kabinett die Ersparungs-Kommission unterstützen werde, und die Bitte wiederholt, dass stets im Einvernehmen mit der Regierung vorgehen. Für unser Volk.

2) Einlauf.

Mayr: Österreichische Mitglieder für das

<p>österreichischer Schiedsgerichtshof. 28.1. Angenommen.</p>	<p>belgisch-österreichische, japanisch-österreichische gemischte Schiedsgericht &lt; Paul Hammerschlag zitiert Kabinett-Protokoll vom ... -- Dr. Rosenberg. Boler. Genehmigt. <u>Pesta:</u> Gütertarife</p>
<p>3) Siedlungsfond <u>Resch:</u> Die Handels- und Gewerbekammern haben sich mit Ausnahme von Klagenfurt [„begrüßt“] und Wiener Kammer (eher ablehnenden Standpunkt) nicht geäußert. Die Wiener Kammer hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass eine Belastung der Unternehmer nicht eintreten soll. Wenn wir diese Bestimmung streichen, so können wir auch das ganze Gesetz streichen. 2. Bedenken der Wiener Kammern: Sie protestieren dagegen, dass eine Bestimmung da ist, dass all jene Wohnungen, die von Jahr 1918 von Wohnungen in Kanzleien [44] // umgewandelt wurden, eine Forderung zahlen muss. Ich finde, dass nur recht und billig, dass man eine solche Abfindung zahlt. Politisch nach außen hin sehr günstig. In der vorigen Woche zwei große Versammlungen, wo verlangt wurde, die sofortige Einbringung dieses Gesetzes. Es sind alle drei Parteien einig. Ich habe auch diesen Entwurf im Arbeits-Ausschuss der christlich-sozialen Partei vorgebracht. Es waren nicht nur Arbeitgeber, sondern auch Arbeiter, Gewerbetreibende und Beamte. Ich glaube, wir sollen den Entwurf einbringen. <u>Heinl:</u> Ich gebe zu, dass der Protest gegen die einmalige Abfindung nicht gerechtfertigt ist. Die Leute haben Millionen gezahlt und da können Büros die Abfindung zahlen. Etwas anderes ist mit der Wochenabgabe von einer Krone. Jeder Industrielle, der verpflichtet ist, Arbeiter-Wohnhäuser zu bauen, wird gern zahlen, weil er billiger davonkommt. Etwas anderes ist es aber, bei denen nicht die Möglichkeit besteht, Arbeiter-Wohnhäuser zu errichten. Es schaut in diesen Fällen so aus, als ob wieder eine einseitige Belastung von Gewerbe, Industrie und Handel eintreten würde. Landwirtschaft wird viel weniger herangezogen. Gegen diese ungleiche Behandlung wehrt sich die Kammer. Ich <del>wende mich</del> schließe mich <del>der Aus</del> der Einwendung gegen die ungleiche Behandlung</p>	<p>3) 3b) <u>Resch:</u> Handelskammer mitgeteilt; im Großen und Ganzen nicht geäußert. Klagenfurt begrüßt, Wien etwas ablehnender Standpunkt, jede Belastung des Unternehmers ablehnt. Das ist aber die einzige Einnahmsquelle. Merkwürdig: Vertreter von Wiener Neustadt war schon da um ein Darlehen. Wohnungsmarkt Wohnung entzogen.  Zwei große Versammlungen haben die sofortige Einbringung des Bundesgesetzes verlangt. Auch im christlich-sozialer Arbeitsausschuss haben den Entwurf genehmigt.  Man sollte also auch den Entwurf so einbringen. <u>Heinl:</u> Gebe zu, dass der Protest für die Beitragsleistung zur Umwandlung von Wohnungen in Büros ist gerechtfertigt. Eine Krone pro Arbeiter in der Woche. Jeder der - - -  Belastung etwas zu groß. Einhebung der Wochenbeiträge durch die Krankenkasse. Die</p>

an.

Es wird auch bekrittelt, dass die Einhebung der Wochenbeträge durch die Krankenkassen erfolgt. Die Krankenkassen werden dadurch zu einem staatlichen Steueramt gemacht werden.

- - - mit Rückwirkung von 1.1.1921 - - -

Schließlich muss gefordert werden, dass die Steuerbegünstigungen - - - ausgedehnt werden - -  
- solche Maßnahme ist begründet.

Vielleicht könnte der Ministerrat zu dieser Frage Stellung nehmen. Der Privatunternehmer soll dieselben Steuerbegünstigungen bekommen wie die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmer. Ich muss es dem Ministerrat überlassen, wie eine allgemeine Belastung eintreten kann, ohne einseitige Belastung von Handel ... [...]

Breisky: Im § 15 Abs. 2.

Ich möchte zur Erwägung stellen, ob man nicht sagen könnte, „die Enteignung ist unzulässig, wenn sie zu einer wirtschaftlichen Gefährdung des Eigentümers führt.“

Haueis: Der Gedanke durch ein solches Gesetz eine Wohnungsfürsorge zu schaffen und die Wohnungsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zu bessern, ist sehr zu begrüßen. Wir hätten nur gewünscht, dass die Angelegenheit soweit es sich um die Beschaffung von Wohnungen für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter handelt, im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft laufen. Selbstverständlich sollten auch die Einkünfte dazu verwendet werden. Wenn diese schon nicht möglich sein sollten, so möchte ich gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes Folgendes einwenden.

1) Sehr drückende Ausübung des § 5, wo gesagt ist, dass das Zweifache der Hausklassensteuer in einem Jahr 21 bis 25 als Beitrag der Landwirte in diesen Fonds beigetragen werden soll. Die Hausklassensteuer ist immer schon in den Alpenländern als sehr drückend empfunden worden.

2) Im § 6 werden die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter bzw. die Dienstgeber verpflichtet, die eine Krone zu zahlen. Die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Unternehmer sind doch // viel schlechter dran als die Industriellen und die Gewerbetreibenden und Handel, weil sie nicht in der Lage sind, eine Krone zu überwälzen, wie

wird zu einem Steueramt gemacht, und eine andere Form sollte gefunden werden.

Der § 9 auch für jene Bauten, welche für Steuerbegünstigung.

~~Der Handelsminister hat in diesem Sinn~~

Ein privater Unternehmer sollte dieselbe Steuerbegünstigung erhalten, wie die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. [49] //

Breisky: 15 Absatz 2. Die Enteignung ist unzulässig, wenn sie eine wirtschaftliche Gefährdung des Eigentümers bedeutet.

Haueis: Der Gedanke durch dieses Gesetz eine Wohnungsfürsorge zu schaffen, ist ja nur zu begrüßen, aber soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter handelt, sollte die Angelegenheit im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft laufen. Wenn es aber nicht möglich ist, dann möchte ich einwenden:

1) § 5 Zweifache der Hausklassensteuer gewaltiger Sturm in der Landbevölkerung. Auch hinsichtlich ...

Die Landwirte sind schlechter dran als Handel etc., die können nichts draufschlagen. In einzelnen Landregionen sind die Preise so niedrig gehalten, dass der Bauer viel unter dem Erzeugungspreis abliefern muss. Die

die anderen. Die Preise für die abzuliefernden Produkte sind doch festgesetzt und mancherorts so tief gehalten, dass der Bauer unter den Erzeugungskosten abliefern muss.

3) Die Zusammenstellung der Kommission. /: Wohnfürsorge-Kommission :/ (§19) Es ist vorgesehen, dass Vertreter zu entsenden haben soziale Verwaltung, Finanzen, Handel, Verkehr und Unterricht. Nicht aber das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft. Wenn wir schon mitzahlen sollen, dann müssen wir auch mitarbeiten. Auch im § 10 ist bestimmt, dass über die Weise der Fondshilfe entscheidet die soziale Verwaltung, im Einvernehmen mit Finanz. Auch das Land- und Forstwirtschaft Einvernehmen pflegen.

Mayr: Ad Zusammenstellung der Kommission. Gegen Beziehung von Land- und Forstwirtschaft keinen Anstand # zu § 10 Abs. 6 wird gewünscht: Soziale Verwaltung im Einvernehmen mit Land- und Forstwirtschaft.

Resch: Zu diesem Gesetz wird ein Statut gemacht. [...] bei der Aufstellung dieses Statuts, wenn alle Ministerien mitreden können.

Pauer: verweist auf § 10 Abs. 6 bei allen Ministerien.

Das Finanzministerium hat gewünscht, besonderes Einvernehmen, weil das Finanzministerium 12 Millionen hergibt. Die übrigen Ministerien geben nichts her.  
# Einverstanden.

Mayr: Ad Beitragsleistung:

Resch: Niemand will gern zahlen. Aber man darf nicht übersehen, wenn wir den Unternehmer 21 Kronen per Woche und Arbeiter befreien, so schrumpft der Fonds so zusammen, dass man überhaupt nichts mehr machen kann. Es entgehen 60 Millionen von Handel, Industrie und Gewerbe. 4 Millionen der Landwirtschaft. Wir bekommen durch den anderen Beiträge ~~120 Millionen~~ nur weitere 60 Millionen. Wenn wir die obigen streichen, so können wir nichts anfangen. Die Krankenkassen heben schon ein für Arbeitslosen-Versicherung, für paritätische Arbeitsvermittlung und wird auch einheben nach dem Steuergesetz 50 Kronen per Woche. Wir bekommen dadurch jede Woche den Betrag und müssten andernfalls auf die Bemühung und Einhebung durch Steuerämter vielleicht ein halbes Jahr warten.

Heinl: Die ganze Lasten werden von Handel,

Zusammensetzung der Kommission § 19 fehlt der Landwirtschaft.

§ 10 Landwirtschaft wäre auch hier einzubringen.

Oberadministrationsrat Jacobi Termin so kurz. Schober.

Pauer: Ich muss Resch sehr bitten, die Sache nicht zu komplizieren. Finanzminister aus, weil gleich.

Zusammensetzung einverstanden.

Beitragsleistung.

Resch: Niemand will gern Steuern zahlen. Wenn man die Unternehmer befreit, so schrumpft es so zusammen. 60 Millionen würden dann fehlen. 38 Millionen Wohnheller 120 Millionen im Ganzen.

Einkassierung: Bereits gegenwärtig heben, aber die Krankenkasse für Arbeitslose und Arbeitsvermittlung und Brotpreis-Staffelung. Das kostet nichts und wir bekommen jede Woche den Betrag. Vereinfachte Einhebung die uns nichts kostet. [51] //

Heinl: Die ganzen Lasten tragen Handel,

Gewerbe und Industrie getragen. Vier Millionen nur die Landwirtschaft. ~~Das ist zu ungerecht.~~ Das ist ein zu krasses Missverhältnis. Wenn ich nicht baute.

Es erscheint mir nicht zweckmäßig, dass wir gesetzlich diesen Wochen-Beitrag von einer Krone fast erreichen. Wegen Wert der Krone, der vielleicht besser werden kann. Vielleicht im Verordnungsweg alljährlich festsetzen, dass man sagt höchstens eine Krone.

Resch: Das geht ohne weiters.

# ~~Das erste Mal~~ Im Verordnungsweg soll es festgesetzt werden. Wir nehmen an, im ersten Jahr eine Krone. [45] //

Mayr: Ad Einzahlung keine Einwendung. Heintl [...] es.

Resch: Ad Hausklassensteuer (: Haueis :): der Bauer zahlt bei drei Wohnräumen acht Kronen. Das ist doch nicht sehr viel.

Haueis: In Tirol und Vorarlberg leben oft drei bis vier Parteien. Die zahlen 30 bis 40 Kronen zusammen. Das wird dann sehr viel. Ich würde beantragen, 100 Prozent. Aber 200 Prozent ist zu viel.

Paur: Wenn ein solches Haus mit drei Wohn-Bestandteilen wohl auch zum Teil vermietet ist, so bleibt es doch in der Klasse. Wenn es mehr als drei Wohn-Bestandteile hat, dann ist die Sache so, dass von den vermieteten Bestandteilen die Zinssteuer bemessen wird und dazugeschlagen wird die Klassensteuer von den unvermieteten Bestandteilen. (§ 5).

Haueis: Bei uns kommen weniger Vermietungen vor.

Heintl hat hervorgehoben, dass Industrie und Handel viel mehr Arbeiter beschäftigen als die Landwirtschaft.

Bei der Land- und Forstwirtschaft: 506, 892 Personen.

Bei Handel und Gewerbe, Industrie 865, 985 Personen.

Das ist nicht einmal so viel Unterschied.

Wenn die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter versichert sein werden gegen Krankheit, so werden wir 26 Millionen Kronen beitragen.

Jakob: Weil die Wohnungsnot so groß ist, wird der Druck auf den Fond so groß werden, dass zunächst der Wohnungsnot in den Städten wird abgeholfen werden müssen und die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter werden erst viel

Gewerbe und Industrie. 60 Millionen, Landwirtschaft nur vier Millionen. Krasses Missverhältnis. Wohl zum Teil auch Gewerbeförderungen. Anregung: nicht gesetzlich eine Krone, sondern dass man im Verordnungswege alljährlich festsetzt. Im höchsten Ausmaß von einer Krone; wenn sich der Wert der Krone ändert:

Angenommen „im Verordnungswege“

Haueis: § 5 Hausklassensteuer. In Niederösterreich möge es so sein, aber in Tirol wohnen zwei und drei Parteien in einem Haus. Wir haben andere Anschauungen in Bezug auf Moralität als in den östlichen Ländern.

Paur: Ich war lange Zeit Steuerreferent. Aufklärung über Steuerfrage.

Haueis: Bei uns gibt es keine Vermietung. Viel mehr ...

Jakob: Die Wohnungsnot ist so groß, dass unbedingt abgeholfen werden muss. Gegen größere Beiträge der Landwirte. Es wird der Druck ausgeübt werden, die Land- und Forstwirtschaft wird von dem Fond nichts haben.

<p>später, wenn überhaupt, drankommen. Es werden am Schluss alle Beiträge des Landes für die Städte verwendet werden. Wenn schon die Land- und Forstarbeiter nicht herauskommen können aus dem Gesetz, so müsste doch bestimmt werden, dass das, was die Land- und Forstarbeiter beitragen, für sie verwendet wird. Insbesondere werden ja die 26 Millionen Kronen an den Fond einbezahlt werden müssen. Es wird sich also nicht mehr nur um einen Beitrag von vier Millionen Kronen handeln.</p> <p><u>Mayr</u>: Antrag Vizekanzler § 15 einverstanden. „wenn sie eine wirtschaftliche Gefährdung des Eigentümers herbei führen würde“.</p> <p><u>Haueis</u>: Antrag ad Hausklassen-Steuer 100 Prozent. Abgelehnt.</p> <p><u>Haueis</u>: Ersucht, dass bei § 15 die Agrarbehörde gehört werden muss der Enteignungs-Verhandlung beizuziehen. Abgelehnt.</p> <p><u>Breisky</u>: Aufklärung zu § 21 Abs. 2. Man sollte zum Ausdruck bringen, dass es sich um neu zu veranlagende Vermögen handelt. Sehr [...] Angenommen. Einbringung genehmigt. //</p>	<p>Der Fond wird nur für die Stadtbevölkerung, wenn die Land- und Forstwirtschaft nicht ausgeschieden wird, oder wenn deren Beiträge nicht ausschließlich für die Land- und Forstwirtschaft verwendet werden.</p> <p>15): <u>Breisky</u>: Wenn eine wirtschaftliche Gefährdung des Eigentümers herbeiführen würde. Angenommen.</p> <p><u>Haueis</u>: Kloster Zams und Kloster Stams. Antrag Hausklassensteuer, nur das 100-fache. Abgelehnt.</p> <p><u>Haueis</u>: Die Agrarbehörden sind beizuziehen. Abgelehnt.</p> <p><u>Breisky</u>: § 21 neu zu veranlagendes Vermögen. Die Bundesregierung kann anordnen, das neu zu veranlagende Vermögen ... //</p> <p><u>Pesta</u>: Kreditüberweisung für Bauten. Genehmigt.</p>
<p>4) <u>Heinl</u>: Amtstitel Angenommen. Glanz: 5a) Dienstag.</p>	<p>4) <u>Heinl</u>: Genehmigt.</p>
<p>5) 5b, Angenommen. 5c, Angenommen. 5d, Angenommen. 5e, Angenommen.</p> <p><u>Glanz</u>: Gestern hat der französische Gesandte mich aufmerksam gemacht, dass die Maßnahmen, die die Gemeinde Wien in Angelegenheit der Wohnungs-Anforderung als Konfiskation und Eingriffe in den häuslichen Herd bezeichnet, dass doch eine konservative Regierung nicht zuschauen sollte.</p> <p><u>Resch</u>: Ich habe den Bürgermeister ersucht, die Verordnung vorher mir vorzulegen, weil das über Verordnung geht. Er hat mir nicht geantwortet. Der Referent hat mir zugesagt, dass er mir den Akt schicken wird vorher.</p> <p><u>Mayr</u>: Eingabe der gewerkschaftlichen Kommission der Akademiker von 2.2. Verwaltungs-Kommission. Die Art und Weise ist</p>	<p>5) Glanz 5b, genehmigt 5c, zugestimmt 5d, zugestimmt 5e, zugestimmt</p> <p><u>Glanz</u>: Winer beim Bundespräsidenten. Großer Eindruck, die Gemeinde Wien auf dem Gebiete der Wohnungs-Fürsorge vor hat. Konfiszierung des häuslichen Herdes.</p> <p><u>Resch</u>: Bin nur informiert aus den Zeitungen. Ich habe geschrieben dem Bürgermeister, dass er die Verordnung überschreitet und er möge mir das vorlegen. Der Bürgermeister hat keine Antwort gegeben. Der Referent hat versprochen, die Sache vorzulegen. [52] //</p> <p>Reigen: Heute Auseinandersetzung des Präsidenten Schober mit dem Bürgermeister.</p>

unerhört. Aber es ist vielleicht eine Lehre, dass man die Vereinbarungen ganz genau festlegen muss, damit der Text in beiden Händen ist und nicht Platz für Auslegungen ist.

Mayr: Ich möchte am Liebsten die Eingabe mit einem Privatschreiben zurückschicken, dass ich solche Eingaben nicht annehme.

# Einverstanden.

Grimm: Aber erst übermorgen [...] Abschrift an Finanzminister. //

Pesta: Tomschitz hat die Stimmung in den düstersten Farben geschildert. Ich habe daher den Erlass erbeten, dass 500 Kronen von letzten Mal schon hinausgegeben, damit am 21. die Beträge ausbezahlt werden können. Nun hat Tomschitz gehört, dass dem Finanzministerium schon Tabellen für die Auszahlung von 2000 bis 3000 Kronen aufgelegt werden. Das werden sich die Eisenbahner nicht gefallen lassen. Tomschitz verlangt, dass die Forderung der Eisenbahner bis 1.3. (Verdopplung der Teuerungs-Zulage) erledigt wird.

Heinl: Finanzminister steht auf dem Standpunkt, dass alle gleich behandelt werden müssen. Verdopplung der ~~Bezüge~~ Gehaltsbezüge und der Teuerungs-Zulagen mit Ausschluss der Familienzulagen. Das erfordert 6,4 Milliarden, aber gleichzeitig ~~Erhöhung aller Steuern~~ Heranziehung aller Ressourcen an Steuererhöhungen. Erhöhung der Gütertarife auf 100 Prozent, Geldzoll auf Wein und Bier. Erhöhung der Getränkesteuer. Erhöhung der Postsparkassen-Gebühren.

Mayr: 1000 Kronen bzw. 500 Kronen werden ausbezahlt und noch 1000 Kronen an jeden. Grundsatz keine Ausgaben ohne Bedeckung.

Pesta: ~~Wenn im neuen Entwurf eine Verdoppelung-~~

Gewerkschaft der Akademiker.

Pesta: Tomschitz 500 Kronen Zahlung von 2000-3000 Kronen, dafür seien bereits Tabellen im Finanzministerium aufgelegt. Die Eisenbahner stehen auf dem Standpunkt, dass bis 1.3. ihre Forderungen bereinigt sein müssen. Die einzige mögliche Lösung. Mit solchen Vorschüssen würde die Besoldungs-Reform präjudizieren.

Heinl: Der Finanzminister steht auf dem Standpunkt, dass ganz gleichmäßig vorgegangen werden muss. Verdoppelung der Teuerungs-Zulagen und dafür Gehaltsbezüge unter Abzug der Familienzulage. (das wären nur 6 ½ Milliarden mehr), das wäre die Heranziehung der letzten Ressourcen. 100 Prozent der Tarife, Wein, Geldzoll für Bier und Wein, Postsparkassengebühr. Manipulationsgebühren erhöht. Monatlich 60 Millionen Umsatz der Postsparkasse. Dazu braucht man ein Gesetz. Sind wir berechtigt, bei einem liquiden Institut eine solche Erhöhung vorzunehmen? Eine eigene Österreichische Postsparkasse muss errichtet werden.

Im Club wurde das nicht angenommen. Die weiteren Verhandlungen mit den Angestellten. Keine Ausgabe ohne Bedeckung. Besoldungsreform. Personalvertretung.

#### 6) Beamtenfragen

Grimm: Zentralverband und Gewerkschaft der Akademiker. Es erschwert sich dadurch, weil es nicht möglich war, dass der Bund und der Zentralverband sich an einen Tisch setzen. Ich habe mit dem Zentralverband und den Akademikern verhandelt und versucht, ihnen

Orden.

Grimm: Es gibt keine Seite, die ich nicht beleuchtet habe. Vertreter des Zentralverbandes und der Akademiker. Es erschwert sich auch dadurch, weil sich die Leute nicht an einen Tisch setzen. Auch der Zentrale Arbeiterrat will eine eigene Verhandlung haben. <Hofrat

alles darzulegen.  
 Mein Eindruck ist Folgender: Zu einem Streik wird es wohl nicht kommen. Sie werden sich bezüglich ihrer weitergehenden Forderung auf die sachlichen Verhandlungen einlassen im Zusammenhang mit Besoldungs-Ordnung und Personal-Vertretung einlassen.  
 Was die 5000 Kronen anbelangt, so habe ich ihnen gesagt, dass man verhandeln könnte, inwieweit man ihnen bei den 1000 Kronen, die ihnen schon gebühren, gehen kann. Ich habe von 2000 Kronen gesprochen, die die Gemeinde Wien wahrscheinlich zahlen will.  
 Schidl hat gesagt, dass ~~er das nicht~~ über 2000 Kronen nicht verhandelt werden kann. Ich habe erwidert, dass man ...  
 Ich glaube, das vielleicht mit 2500 Kronen etwas zu machen sein wird.  
Mayr: Man müsste bedingungsweise zugestehen für den Fall der Bedeckung.  
Grimm: Man müsste die wenigen Bedeckungen heranziehen, die wir initiativ machen können.  
 Wie ein roter Faden zieht sich das Ungerechtigkeits-Gefühl über die Behandlung der Eisenbahner durch. Dass den Eisenbahnern immer nachgegeben wird. //  
 Es wäre nur notwendig, dass morgen ein kurzer Ministerrat zusammentritt. Um drei Uhr.  
 Es wäre zweckmäßig bei den weiteren Verhandlungen über die weitergehenden Wünsche nicht das Finanzministerium allein interveniert. Ich würde beantragen, dass in erster Linie ein Beamter des Ministeriums des Inneren jetzt äußert. Dann von der Sozialen Verwaltung und von Handel. Jedenfalls von zwei oder drei der wichtigsten Ressorts.  
 # Ministerium des Inneren, Verkehrsministerium, Handel und Soziale Verwaltung. Führung: Finanz.  
 Die Einladung wird fallweise von Finanzministerium ausgehen.  
 Übelhör berichtet über das Stadium der Beratungen über die Besoldungs-Ordnung. Die Kommission hat sich für die Schaffung einer neuen Besoldungs-Ordnung ausgesprochen. Dann über die Grundprinzipien. Dann wurde sofort in die Besprechung der Verwendungsgruppen eingegangen, ohne sich festzulegen auf 19.  
 Dann kommt noch die Frage der Automatik.  
 Dann kommt noch Gesetz und Überführungs-

Chudoba.> Keine Streiks.  
 Weigl, Wilfling, Gruber.

Sachliche Verhandlung im Zusammenhang mit Besoldungsreform. 5000 Kronen. (1000 Kronen hohnlachend zurückgewiesen). Die Gemeinde-Angestellten wollen bis 2000 Kronen gehen.

Schidl: Wenn nur bis 2000 Kronen, so ist das gegenstandslos. Die Verhandlung abubrechen akzeptiere ich nicht.

1500 + 1000 vom Jänner = Februar 2500. Jene Bedeckung, die wir initiativ machen können.

Zollaufschläge und ..  
 Behandlung der Eisenbahner ungerecht.  
 Schindler und Schidl: Wenn der Staat uns nichts geben kann, dann will er auch zu Grunde gehen.

Übelhör.  
 Inneres, Verkehr, Handel, Soziale Verwaltung.  
 Einladung vom Finanzministerium.  
 Brief der Akademiker Gewerkschaft. [53] //

Übelhör: Besoldungs-Ordnung.  
 Mayr nur der Vorwurf gegen die Regierung, dass die Besoldungs-Reformen so langsam vorwärts gehen.

Übelhör: Die Kommission hat zunächst sich damit befasst, ob eine Besoldungs-Reform gemacht werden soll: bejaht. 19 Gruppen: Ob das so gemacht werden soll, ist noch nicht bestimmt.

Die Verhandlungen sind [...] langwierig und



Bestimmungen.

Grimm: Schidl hat erklärt, dass das keine Verhandlungsbasis ist und dass sie auf einer Barzahlung von 3500 Kronen bestehen. Die anderen haben gesagt, sie schließen sich dem an. Ich glaube, daß wir das nicht akzeptieren können. Aber es kann das heute noch nicht entschieden werden.

Draußen steht der Bund und erklärt, sie müssen unbedingt auch mit dem Minister verhandeln. Wenn das nicht geschieht, so werden sie sich an die Gewerkschaft wenden. Wenn der Ministerrat das als eine politische ~~Erachtung~~ Notwendigkeit erachtet, so werde ich den Bund morgen für neun Uhr einladen.

Ministerrat um 12 Uhr

Die christlich-soziale Partei wünscht die Belassung der Automatik bis zur neunten Rangesklasse. Es soll jeder

A in die Bezüge der VII.

B in die Bezüge der VIII.

C in die Bezüge der IX kommen können. [47] //

Pesta: Ich habe von Hauptausschuss den Auftrag erhalten binnen ... eine neue Tarife-Vorlage auszuarbeiten. Ich möchte vorher wissen, welche finanziellen Effekte erzielt werden sollen.

Nach dem Wortlaut des Hauptausschuss-Beschlusses ist unter dem finanziellen Effekt wohl zu verstehen, dass auch das Defizit der Staatsbahnen herabgemildert oder bedeckt werden soll.

Der Hauptausschuss-Beschluss hat nämlich die 50 Prozent Erhöhung durchzuführen, so wirft das nur eine Milliarde im Jahr ab. Wenn ich die eine Milliarde für Tarifbegünstigungen nehmen muss, so möchte ich wissen, ob ich für drei

schwierig. Verschiedenartigster Aufbau der verschiedensten Ämter. Jedes Ressort ist bestrebt, für die Ämter möglichst viel herauszuschlagen. Besonders schwer bei jenen, welche erst jetzt Beamte geworden sind. Auch beim Heer ist es sehr schwer. Im Großen und Ganzen steht die Kommission bei der Gruppe 16. Das Gesetz wird dann schnell gehen, es wird noch mindestens die nächste Woche dauern. Wilfling ist sehr viel verhindert. Bei aller Mühe wird es noch eine Woche dauern. Das Elaborat soll ja hieb- und stichfest sein.

Mayr: Den Organisationen muss man einen kurzen Termin geben. Und die Sache ins Parlament aufnehmen.

Grimm: Nach meinem Fortgang auf 3500 bestehen, hat Schidl gesagt.

Das können wir nicht akzeptieren. Er hat den Saal verlassen.

Auch der „Bund“ will jetzt mit mir verhandeln. Personalvertretungsgesetz: Entwurf gestern verteilt.

12 Uhr morgen.

Christlich-soziale Partei will, [dass] eine Art Automatik belassen werde, bis in die 9. Gruppe.

Pesta: Habe im Hauptausschuss den Auftrag bekommen, einen neuen Tarif auszuarbeiten. Ich möchte fragen, was für ein Effekt erzielt werden soll und welchen Zweck er verfolgt.

Fünf Milliarden hätten herauskommen sollen.

Nach dem Wortlaut des Hauptausschuss-Beschlusses ist unter „finanziellem Effekt“ wohl zu verstehen, dass auch das Defizit der Staatsbahnen gedeckt werden soll. Das Plus würde um eine Milliarde betragen. Drei Milliarden wären noch zu bedecken. Soll die neue Maßnahme aufbauen auf drei oder auf vier Milliarden? Ich müsste mit einer Tarifreform kommen, die hundert Prozent weit übersteigt. Weil mir schon drei Monate fehlen.

Milliarden oder für vier Milliarden vorstehen muss.

Grimm: Ich habe für die Frage der Bedeckung der Forderungen der Staatsbediensteten, wenn sie Verwendung finden sollen, ein Bedeckungs-Programm aufgestellt und es spielt die Hauptrolle die verloren gegangenen drei Milliarden, wobei dann für die Minderung des Defizits nichts da ist.

Pesta:

½ 7 Uhr

Grimm: Ein Bedeckungs-Programm, wo die verloren gegangenen drei Milliarden eine Hauptrolle spielen. Diese Besserung würde zehn Milliarden ausmachen. Also für sieben Milliarden müssen wir noch Bedeckung schaffen, davon haben wir drei Milliarden von der linearen Erhöhung die uns der Hauptausschuss noch schuldig ist. Ich habe also sechs Milliarden, aber da sind die Pensionisten nicht dabei. //

Ersparungskommission.  
Über Einladung des Vorsitzes berichtet der Präsident der ... ~~über demaligen Stand der Tätigkeit der Entente.~~ Das von der Entente aufgestellte Tätigkeits-Programm, demzufolge die wichtigsten Fragen in Gruppen zusammengefasst und Ausschüsse der Kommission zur Beratung zugewiesen worden sein. Die ersten Gruppen umfassen die finanziellen Fragen, welche in der Kommission des Justizministeriums konzentriert sind, ~~nämlich die Frage~~ also alle mit der Kreditpolitik und dem staatlichen Schuldenwesen zusammenhängenden Angelegenheiten. Während mit dieser Frage der Finanzausschuss befasst sei, habe ein zweiter, einmal der Verwaltungsausschuss vom Standpunkt der zu erzielenden Ersparnis die Organisation der Bundesministerien und die Reform der politischen Verwaltung zu studieren. Zu diesem Ausschuss gehörte auch die Frage des Abbaus des Staatsbeamtenpersonals. Ein dritter Ausschuss habe die Angelegenheit der Staatsbetriebe, einschließlich der Monopole, zugewiesen erhalten, der zunächst die Staatsindustrie zu behandeln haben werde, während die heikleren Fragen, so das Verkehrswese fürs erste noch zurückgestellt bleiben soll. Auf diese drei Ausschüsse sollen die gesamten Mitglieder der Kommission aufgeteilt werden.  
Es besteht die Absicht außer diesen Gruppen auch verschiedene Einzelfragen und zwar ohne Einsetzung besonderer Ausschüsse und im engsten Zusammenarbeiten mit den Ministerien der Erledigung zuzuführen.  
Der VStG soll gründlich durchgeprüft werden, um festzustellen, welche Lasten sich ergeben

und wie der Vertrag in seinen Konsequenzen eventuell gemildert werden könne.

Weiters wäre die Frage der Liquidatoren und der Sach-Abrüstung in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Nicht zuletzt auch das Ernährungswesen und ~~dieser Einfluss~~ dessen Auswirkung auf staatliche Finanzlage.

Die Kooperation erwartet, dass sie vollen Einblick in die Einrichtung der einzelnen Ressorts erhalten werde, wodurch sie Gelegenheit zu finden hoffe, einzelne, von den größeren Fragen losgelöst, durchzuführende Teilreformen anzuregen. Redner denke hiebei insbesondere an das Auto, Freikartenwesen, die gewissen Angestellten-Gruppen zugebilligt ent[...] [...].

Was viele Reizmethoden anbelangt, hege die Kooperation den Wunsch, das die Regierung Verbindungsbeamte bestellen möge, die auf den [...] und jede [...] Vielschreiberei ausschließend Wege den Verkehr mit den einzelnen Ressorts zu besorgen hätte. [50] //

Außerdem soll bei jeder Zweigstelle ein Beamten-Komitee geschaffen werden, welches die einschlägigen Fragen studiert, die erforderlichen Vorarbeiten veranlassen und mit selbständigen Anträgen an die Kommission heranzutreten hätten.

MRP Nr. 46 vom 18. Februar 1921

Beilage zu Punkt 2, Bundesministerium für Äußeres, ohne Zahl, Ministerratsantrag (2 Seiten): Ernennung eines österreichischen Mitgliedes des gemäß Artikel 256 des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye zu errichtenden belgisch-österreichischen und japanisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes

Beilage zu Punkt 3, [Bundesminister für soziale Verwaltung], ohne Zahl, Information vom 18. Februar 1921 über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Ausgestaltung des staatlichen Wohnungsfürsorge-Fonds zu einem Wohn- und Siedlungs-Fonds (3 ½ Seiten); Bundesgesetz (11 ½ Seiten); Begründung (13 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsantrag (2 Seiten): Technische Beamte der Gruppe C, Einführung eines Amtstitels für die VI. Rangklasse

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 51.217, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 29. Dezember 1920, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindefürsorgezuschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Staatssteuern in den Gemeinden Aigen, Hieflau und Wagna und von Bezirkszuschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Staatssteuern im Bezirke Mürzzuschlag für das Jahr 1920

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 39.015, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des o.ö. Landtages vom 21. Dezember 1920, betreffend die Aufnahme einer Anleihe durch die Landeshauptstadt Linz im Betrage bis zu 150.000.000 K

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 55.187, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages für Niederösterreich-Land vom 4. Jänner 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 5%igen Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Gemeinde Leopoldsdorf bei Wien

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 55.188, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages für Niederösterreich-Land vom 4. Jänner 1921, betreffend die Einhebung von Wassergebühren durch die Gemeinde Markt Fischamend





Rosenberg, bereit erklärt, die Funktionen eines österreichischen Schiedsrichters beim belgisch-österreichischen und auch beim japanisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofe, der nach dem Wunsche der japanischen Regierung demnächst in London gebildet werden soll, zu versehen und auf alle Gebühren zu verzichten. Das Bundesministerium für Justiz hält Dr. Wilhelm Rosenberg mit Rücksicht auf seine Stellung und seine wissenschaftlichen Arbeiten für das Amt eines österreichischen Schiedsrichters durchaus geeignet.

Zum Präsidenten des japanisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes - die Auswahl der Vorsitzenden der übrigen Schiedsgerichtshöfe <sup>bei</sup> ~~ist~~ bereits einverständlich mit den beteiligten fremden Regierungen auf Grund von Ministerratsbeschlüssen erfolgt - <sup>hat</sup> die japanische Regierung Professor Boler vorgeschlagen, der bereits Präsident des japanisch-deutschen und des britisch-deutschen Schiedsgerichtshofes in London ~~ist~~ <sup>bei</sup>.

Das Bundesministerium für Aeusseres stellt daher den Antrag, dass  
Antrag: Der Ministerrat wolle in Abänderung seines Beschlusses vom 28. Jänner d. Js. (~~Ministerratsprotokoll Nr. 38~~) Dr. Wilhelm Rosenberg zum österreichischen Mitglied des belgisch-österreichischen und japanisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes ernennen und überdies der Wahl des Professors Boler zum Präsidenten des japanisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes in London zustimmen. >

(Plat. 3.) -

*für den Ministerrat vom 18. Februar 1921.*

*heute.*

*3/6*

*(Pat. 3y) - Heil*

Information für den Herrn Bundesminister.

Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Ausgestaltung des staatlichen Wohnungsfürsorge-Fonds zu einem Wohn- und Siedlungs-Fonds.

Die beiliegende, für den Ministerrat vom 11. Februar 1. J. bestimmte Information enthält auf den Seiten 1 bis 5 eine Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

Unter Berücksichtigung der inzwischen eingelangten Äußerungen der Wiener Handelskammer und des Hauptverbandes der Industrie wird nachstehende Stellungnahme des Handelsministeriums im Gegenstande beantragt:

1.) Die ~~Bestimmung~~ des § 6 des Entwurfes, wonach die Arbeits- (Dienst) geber für jeden nach dem Kranken- oder Pensionsversicherungsgesetz Versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten einen Wochenbeitrag von 1 K zu entrichten haben, ~~auf~~ als neuerliche einseitige Belastung von Industrie und Gewerbe abgelehnt werden. <sup>müß</sup> <sup>in</sup> Es ~~ist~~ <sup>ist</sup> unbillig, daß die Auslagen für die gemeinnützige Wohnungsfürsorge zum überwiegenden Teile auf Industrie und Gewerbe überwält werden, während die Landwirtschaft nicht in der gleichen Weise getroffen wird. ~~(Krankenversicherung für die Landwirtschaft erst in Vorbereitung!)~~

Industrie und Gewerbe wird überdies durch die Einhebung von Bau- und Wohnhellern bei der Hauszinssteuer (§ 5) getroffen, also für denselben Zweck mehrfach belastet.

Es handelt sich hier um neue Zwecksteuern, die ganz anderen Personen als den Abgabepflichtigen zu Gute kommen.



000003

./.

5



sollen. Bedeuten solche Zwecksteuern schon an sich eine ganz ungerechtfertigte Belastung der betroffenen Kreise, so <sup>muß</sup> gegen sie auch mit Rücksicht auf das gefährliche Präjudiz für ähnliche neue Belastungen <sup>von</sup> für Industrie und Gewerbe für andere, die Allgemeinheit berührende <sup>Zwecke</sup> ~~Zwecke~~, entschieden Stellung genommen werden.

(Die Wiener Handelskammer und der Hauptverband der Industrie <sup>haben</sup> protestieren daher auch in energischer Weise gegen die Festsetzung von Wochenbeiträgen <sup>gesteht</sup>.)

(Jedenfalls wäre eine gleichmäßige Aufteilung auf alle Bevölkerungskreise nach den Einkommensverhältnissen eine viel gerechtere Basis als die beabsichtigte Überwälzung eines erheblichen Teiles der Lasten hauptsächlich auf Industrie und Gewerbe.

2. → Bedenklich <sup>ist</sup> auch, daß nach § 6 Abs. 2 des Entwurfes die Wochenbeiträge der Arbeitgeber von den Krankenkassen eingehoben werden sollen. Die Krankenkassen werden demnach, da die Wochenbeiträge Zwecksteuern sind, mit den Funktionen eines Steueramtes betraut, ohne zu dieser Funktion irgend wie berufen oder geeignet zu sein und irgend welche Garantien zu bieten, die von einer Stelle, die mit der Einhebung von Steuergeldern betraut ist, unbedingt verlangt werden <sup>muß</sup>.

~~3. → Auch gegen die Festsetzung einmaliger Beitragsleistungen derjenigen physischen und juristischen Personen, welche nach dem 1. November 1918 eine an diesem Tage bestandene Wohnung oder Geschäftsräumlichkeit oder Teile derselben als Kanzlei oder Büro in Verwendung genommen haben, muß seitens des Handelsministeriums Stellung genommen werden. (§ 38 des Entwurfes) Die Festsetzung einer Abgabe in der Höhe des doppelten eventuell vierfachen letzten Jahresmiets~~

zinses der zu ~~Kanzlei- oder Büro~~zwecken verwendeten Räume, belastet ausschließlich Industrie und Handel und muß direkt als wirtschaftsfeindlich bezeichnet werden. Eine solche Bestimmung ist geeignet, die Abwanderung von Industrie- und Handlungsunternehmungen ins Ausland zu begünstigen. Die einschlägigen amtlichen Erhebungen würden übrigens auf außerordentliche technische Schwierigkeiten stoßen, so daß die Abgabe zum großen Teile gar nicht zur Einzahlung gelangen würde.

4.) Im § 9 des Gesetzentwurfes wäre ausdrücklich festzustellen, daß auch für jene Bauten, welche von Selbstverwaltungskörpern oder einzelnen Unternehmungen für ihre Angestellten noch vor Kundmachung des Gesetzes in Angriff genommen worden sind - mit Rückwirkung auf <sup>den</sup> 1. Jänner 1921 - dieselben Grundsätze wie für spätere derartige Bauten gemäß § 9 des Gesetzentwurfes gelten sollen.

5.) Schließlich ~~muß~~ bei diesem Anlasse gefordert werden, daß die Steuerbegünstigungen, welche gemäß dem Gesetz vom 15. Juli 1920, St.G.Bl.No. 313, aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen jenen Unternehmungen gewährt werden, welche der öffentlichen Rechnungslegung im Sinne des 2. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes unterliegen, auch auf alle übrigen industriellen Unternehmungen formell ausgedehnt werden. Eine solche Maßnahme <sup>ist</sup> dadurch begründet, daß der volkswirtschaftlich wichtige Zweck gewiß nicht davon abhängt <sup>ob</sup> die betreffende Investition von einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung oder von irgend einem sonstigen Unternehmer beabsichtigt wird. Das Handelsministerium hat in diesem Sinne bereits wiederholt beim Finanzministerium interveniert, ohne jedoch



000005



einen positiven Erfolg zu erzielen. Im Zusammenhange mit der durch das vorliegende Siedlungsgesetz beabsichtigten Förderung der Bautätigkeit kommt diese Angelegenheit - insbesondere im Hinblick auf den Bau von Arbeiterwohnhäusern - besondere Bedeutung zu. Wie erhoben wurde, ist auch das Bundesministerium für soziale Verwaltung bereit, den Standpunkt des Handelsministeriums gegenüber dem Finanzministerium zu unterstützen.

Wien, am 18. Februar 1921.

~~May~~

~~Leininger  
18/2~~

~~Leininger~~

~~Geschehen!  
Mayer~~

ad 3.)

36

Vorlage der Bundesregierung.

Bundesgesetz

vom . . . . .

betreffend

Umgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds  
zu einem Wohn- und Siedlungsfonds.

Der Nationalrat hat beschlossen:



§ 1.

(1) Der mit dem Gesetze vom 25. Jänner 1919, St. G. 81. Nr. 45, errichtete Staatliche Wohnungsfürsorgefonds hat ausser zu den im § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, angeführten Zwecken auch zur Errichtung von Wohnsiedlungen und Werkstättenhäusern sowie zur Beschaffung des hierzu erforderlichen Geländes an die dort aufgezählten Körperschaften, Anstalten und gemeinnützigen Vereinigungen finanzielle Hilfe zu leisten.

(2) Ausnahmsweise kann die Kredithilfe auch zur Errichtung von Kinder- und Jugendheimen und Erholungsheimen gewährt werden.

(3) Der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu verwaltende Fonds führt den Namen „Oesterreichischer Wohn- und Siedlungsfonds“.

§ 2.

(1) Wohnsiedlungen sind Gruppen von Wohnhäusern mit einer geringen Anzahl von Kleinwohnungen samt Wirtschaftszubehör, sowie mit Gärten und sonstigen Grundstücken im Ausmasse bis zu 1000 m<sup>2</sup>, bei Siedlungen land- und forstwirtschaftlicher Berufsangehöriger bis zu 1500 m<sup>2</sup> für



jede Wohnung. Wohnsiedlungen können auch Arbeitsstätten und Wohlfahrtseinrichtungen, wie Leserräume, Kindergärten, Kinderspielplätze u. dgl. umfassen.

(2) Unter Kinder- und Jugendheimen werden alle Anstalten und Einrichtungen der offenen und halb offenen Jugendfürsorge- und Jugendpflege verstanden (Krippen, Kinderbewahranstalten, Kindergärten, Horte, Tagesheimstätten, Abendheime u. dgl.).

(3) Erholungsheime sind Einrichtungen und Anstalten, in denen körperlich geschwächte oder rekonvaleszente Personen zur Kräftigung ihrer Gesundheit dauernd oder vorübergehend Aufnahme finden.

(4) Werkstatthäuser sind Häuser mit Betriebsstätten für das Kleingewerbe, mit denen auch Kleinwohnungen für Werkstatteinhaber verbunden sein können.

### § 3.

(1) Die Fondsmittel werden beschafft:

- a) durch Beiträge aus Bundesmitteln,
- b) durch Einhebung von Bau- und Wohnsteuern bei den der Hauszinssteuer und der Hausklassensteuer unterliegenden Gebäuden,
- c) durch jährliche Beitragsleistungen derjenigen Arbeitgeber, welche nach § 24 des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, über die Arbeitslosenversicherung zu den Kosten der Arbeitslosenunterstützung beizutragen haben,
- d) durch Zuweisung von Mitteln aus dem Kriegsofferfonds oder anderen für Zwecke der sozialen Fürsorge bestimmten öffentlichen Fondsmitteln,
- e) durch einmalige Beitragsleistungen derjenigen physischen und juristischen Personen, welche nach dem 1. November 1918 eine in diesem Tage bestandene Wohnung oder

Geschäftsräumlichkeit oder Teile derselben als Kanzlei oder Bureau in Verwendung genommen haben oder künftig in Verwendung nehmen.

§ 4.

(1) Aus Bundesmitteln werden dem Oesterreichischen Wohn- und Siedlungsfonds bis zum Jahre 1970 jährlich 12 Millionen Kronen zugewiesen.

(2) Diese Jahresbeträge sind in die betreffenden Staatsvoranschläge einzustellen und werden in monatlichen Antizipativraten an den Fonds ausbezahlt.

(3) Aus ihnen sind in erster Linie die vom Staate zu leistenden Zinsen und Tilgungsraten jener Darlehen zu berichtigen, welche bis zum Tage der Kundmachung dieses Gesetzes unter ausschliesslicher oder teilweiser Bürgschaft des Staates zur Deckung des verlorenen Bauaufwandes anderweitig aufgenommen wurden; in zweiter Linie sind dieselben ausschliesslich für Wohnungszwecke der Staatsangestellten zu verwenden.

§ 5.



(1) Der Bau- und Wohnheller beträgt für die Jahre 1921 bis einschliesslich 1925 bei den der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäuden 5% des zum Zwecke der Steuer- oder Umlagenbemessung ermittelten Nettozinses vermieteter bezw. Nettomietwertes unvermieteter Räume, insoweit jedoch bei unvermieteten Wohnbestandteilen solcher Gebäude der Hauszinssteuerbemessung der Hausklassentarif zugrunde gelegt wird (§ 5, Absatz 2, lit. a des Gesetzes vom 9. II. 1882, R. G. Bl. Nr. 17) sowie bei hausklassensteuerpflichtigen Objekten das Zweifache der Hausklassensteuer. Das Ausmass des Bau- und Wohnhellers für die folgenden Jahre wird innerhalb der Höchstgrenze, die sich aus dem bis dahin bestandenen Ausmass ergibt, für je 5 Jahre durch Beschluss der im



§ 19 angeführten Kommission festgesetzt. Eine Erhöhung über diese Höchstgrenze hinaus kann nur durch Bundesgesetz verfügt werden.

(2) Hausklassensteuerpflichtige Gebäude, welche in eine der drei untersten Klassen des Hausklassensteuerkatasters eingereiht sind, sind von der Entrichtung des Bau- und Wohnhellers befreit, sofern der Eigentümer nur dieses Gebäude allein besitzt.

(3) Abgabepflichtig sind die Nutzungsberechtigten (Mieter) hinsichtlich der vermieteten, die Hauseigentümer hinsichtlich der unvermieteten oder unentgeltlich überlassenen Räumlichkeiten. Die Hauseigentümer sind ferner verpflichtet, die Bau- und Wohnheller von den Nutzungsberechtigten (Mietern) gleichzeitig mit dem Mietzinse einzufordern und zusammen mit der Hauszinssteuer abzuführen.

(4) Die Einhebung der Bau- und Wohnheller erfolgt durch dieselben Organe, wie jene der Gebäudesteuer und gleichzeitig mit dieser. Der Ertrag ist an den Oesterreichischen Wohn- und Siedlungsfonds abzuführen.

#### § 6.

(1) Für jeden nach dem Kranken- oder Pensionsversicherungsgesetze versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten hat der Arbeit- (Dienst-) geber einen Wochenbeitrag von 1 K zu entrichten (§ 3, 1 c).

(2) Die Beiträge, welche von den Bezügen der Arbeitnehmer nicht abgezogen werden dürfen, sind gleichzeitig mit den Beiträgen der Arbeitgeber zur Arbeitslosenunterstützung einzuhaben und gelten hierfür die Bestimmungen des § 26, des Gesetzes vom 24. März 1920, St.G. Bl. Nr. 153, über die Arbeitslosenversicherung.

(3) Die Versicherungsträger erhalten als Ersatz für die aus der Mitwirkung an der Aufbringung dieser Beiträge

zum Oesterreichischen Wohn- und Siedlungsfonds erwachsenden Kosten zwei von Hundert der von ihnen aufgebrauchten Beiträge.

(4) Arbeit-(Dienst-)geber, welche für mehr als 1/3 ihrer Angestellten Wohnungen bereits errichtet haben, kann vom Bundesministerium für soziale Verwaltung über ihr Ersuchen eine jährliche Rückerstattung des bezahlten Beitrages in jenem Ausmasse gewährt werden, welches dem Verhältnis der Anzahl der erstellten Wohnungen zur Gesamtzahl der Angestellten entspricht.

§ 7.

(1) Die aus Beitragsleistungen des Kriegsofferfonds oder anderer ausschliesslich nur für Invalidenfürsorgezwecke bestimmter öffentlicher Fondsmittel stammenden Kapitalien dürfen nur zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses von Kriegesbeschädigten, von Frauen und Kindern vermisster Kriegsteilnehmer und von Witwen und Waisen nach im Kriege gefallenen ~~Personen~~ oder an den Folgen einer Kriegsverletzung oder einer im Kriege zugezogenen Krankheit verstorbenen Kriegsteilnehmern Verwendung finden (Invalidenheimstätten).

§ 8.

Jenen physischen und juristischen Personen, welche nach dem 1. November 1918 eine an diesem Tage bestandene Wohnung oder Geschäftsräumlichkeit oder Teile derselben als Kanzlei oder Bureau in Verwendung nahmen oder in Einkunft derart verwenden, haben an den Fonds eine einmalige Abgabe in der Höhe des doggelten letzten Jahresmierzinses der zu Kanzlei oder Bureauzwecken in Verwendung genommenen Räume zu entrichten. Diese einmalige Abgabe ist ohne behördliche Aufforderung binnen 3 Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes an das Bundesministerium für soziale Verwaltung für den Oesterreichischen Wohn- und Sied-





lungsfonds abzuführen. Im Falle der Unterlassung der rückzuleistenden Abfuhr erhöht sich die Abgabe auf das Vierfache des Jahresmietzinses.

§ 9.

(1) Handelt es sich um die Errichtung von Wohnungen durch Selbstverwaltungskörper (Gemeinde, Bezirke u. dgl.), öffentliche Körperschaften und Anstalten oder um die Errichtung von Wohnungen, welche ausschliesslich oder doch vorwiegend den Angestellten und Arbeitern eines bestimmten Unternehmens oder mehrerer Unternehmungen zugute kommen, so kann die Formkredithilfe nur dann geleistet werden, wenn im ersteren Falle die Selbstverwaltungskörper, öffentliche Körperschaften und Anstalten, im letzteren Falle die betreffenden Unternehmungen sich verpflichten, einen Barbetrag in der Höhe mindestens eines Viertels des verlorenen Bauaufwandes beizusteuern oder gegen entsprechende Sicherstellung die Verzinsung und Tilgung eines in der Höhe dieses Viertels aufzunehmenden Darlehens zu übernehmen. Für Unternehmungen, die nicht zu den Arbeitgebern im Sinne des § 3 c zählen, erhöht sich in der Regel der Beitrag auf mindestens die Hälfte des verlorenen Bauaufwandes.

(2) Dasselbe gilt für die Errichtung von Wohnungen für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter eines Grossgrundbesitzes.

§ 10.

(1) Der Oesterreichische Wohn- und Siedlungsfonds kann für Kapitalien, deren Aufnahme zur Deckung des verlorenen Bauaufwandes nötig ist, und welche hypothekarisch sicherzustellen sind, sowie für deren Verzinsung und Tilgung

bürgschaft leisten und sich in den Fällen des § 4 des *im Falle der Errichtung von Wohnsiedlungen in Wien* Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R.G. Bl. Nr. 242, und des

§ 1. *Abf.* dieses Gesetzes zur Zahlung von Tilgungen

und Zinsenraten insoweit und insolange verpflichtet, als hierfür die Häusertragnisse eine Deckung nicht bieten.

(2) Die Bürgschaft kann auch schon während der Bauzeit geleistet werden.

(3) Ausnahmsweise kann der Oesterreichische Wohn- und Siedlungsfonds auch unmittelbare Darlehen, eventuell auch verzinsliche Bauvorschüsse gewähren.

(4) Der Fonds kann auch, ohne Bürgschaft für Kapital und Zinsen übernommen zu haben, Zuschüsse zu den Annuitäten anderweitig aufgenommenen Darlehen geben.

(5) Unter der im § 2, dritter Absatz des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R.G. Bl. Nr. 244, gestellten Bedingung kann der Fonds einer gemeinnützigen Bau-(Siedlungs-)Vereinigung auch kündbare Zuschüsse zu Ergänzung der Eigenmittel bewilligen.

(6) Über die Leistung der Fondshilfe entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach freiem Eressen im Rahmen der mit dem Bundesministerium für Finanzen zu vereinbarenden Grundsätze.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Organisation der Fondsverwaltung, über die Voraussetzungen und die Durchführung der Fondshilfe, über die im öffentlichen Interesse notwendigen Eigentumsbeschränkungen bei Eigenhäusern, über die Überwachung der Bauführung, sofern nicht Selbstverwaltungskörper, öffentliche Körperschaften und Anstalten in Betracht kommen, und der Geschäftsabwicklung der Darlehensnehmer hat ein vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu erlassendes Statut zu enthalten.

§ 11.

(1) Für Kinder- und Jugendheime, Erholungsheime und Werkstättenhäuser kann nur mittelbare Fondskredithilfe und



diese unter der Voraussetzung geleistet werden, dass für die Deckung des jährlichen Gesamtaufwandes einschliesslich der Annuitätenzahlungen dauernd vorgesorgt ist.

Für Kinder- und Jugendheime ist die Fondshilfe nur in Verbindung mit der Errichtung oder Ausgestaltung von Wohnsiedlungen und anderen Kleinwohnungsanlagen zulässig.

§ 12.

(1) Die Fondshilfe wird in der Regel bis zu 90% der Gestehungskosten der im § 1 dieses Gesetzes und der im § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R.G.Bl.Nr. 242, aufgezählten Anlagen geleistet.

(2) Ausnahmsweise können Darlehen bis zu 95% dieser Gestehungskosten, während der Dauer der infolge des Krieges hervorgerufenen ausserordentlichen Verhältnisse auch bis 98% gewährt oder verbürgt werden.

§ 13.

(1) Die Darlehen, welche vom Oesterreichischen Wohn- und Siedlungsfonds verbürgt werden, sind als mündelsichere Anlagen zu behandeln.

§ 14.

(1) Auf Liegenschaften, auf welchen Darlehen oder Rechte aus dem Titel der Bürgschaft oder der Annuitätenzuschüsse zugunsten des Oesterreichischen Wohn- und Siedlungsfonds grundbücherlich sichergestellt sind, kann auf die Dauer dieser Belastung ein Verkaufsrecht (§ 1072 a.b.G.B.) zugunsten des Fonds für mehrere oder für alle in dieser Zeit vorkommenden Verkaufsfälle bestellt und in das Grundbuch einverleibt werden.

§ 15.

(1) Eine Enteignung von Grundstücken auf Grund des Gesetzes vom 4. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 82, ist ausser den Fällen des § 2 a) bis c) dieses Gesetzes auch zur Errich-

tung von Wohnsiedlungen (§ 2) zulässig.

(2) Für diesen Zweck können alle geeigneten Gründe im Erweiterungsgebiete der Städte, sonst aber nur solche Grundstücke enteignet werden, deren Ertrag geringer ist, als-jener von Grundstücken gleicher Lage und Beschaffenheit in derselben Gegend. Die Enteignung ist unzulässig, wenn die Grundstücke, deren Enteignung beantragt wird, offenbar nur unter Gefährdung der vorteilhaft<sup>m</sup>nachhaltigen Bewirtschaftung des dem Eigentümer verbleibenden Grundbesitzes abgetrennt werden könnten.

§ 16.

(1) Der Oesterreichische Wohn- und Siedlungsfonds wird in 4 besonderen Abteilungen und zwar Abteilung A für mittelbare Kredithilfe, Abteilung B für unmittelbare Kredithilfe einschliesslich der Bauvorschüsse, Abteilung C für Annuitätenzuschüsse und Abteilung D für Eigenmittelergänzung verwaltet. Unterabteilungen sind für die verschiedenen Arten von Heimen (Invalidenheimstätten, Erholungsheimen, Kinder- und Jugendheimen etc.) zu bilden.

§ 17.

(1) Die Gesamtsumme der von der Abteilung für mittelbare Kredithilfe übernommenen Bürgschaften darf jenen Betrag nicht übersteigen, für den dauernd eine Deckung in den Mitteln des Fonds gegeben ist.

(2) Für diese Verbindlichkeiten haftet der Staat subsidiär.

§ 18.

Die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben an den Oesterreichischen Wohn- und Siedlungsfonds oder dessen Organe sowie die Beilagen dieser Eingaben, ferner die die Uebernahme der Bürgschaft durch den Fonds begründenden Urkunden sind stempel- und gebührenfrei.





§ 19.

(1) Ueber den Stand und die Gebarung des Oesterreichischen Wohn- und Siedlungsfonds ist regelmässig der beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zu errichtenden „Wohnungsfürsorge-Kommission“, ferner alljährlich dem Nationalrate zu berichten.

(2) Die Zusammensetzung und der Wirkungskreis dieser Kommission wird durch ein vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu erlassendes Statut geregelt. Bei der Zusammensetzung dieser Kommission ist neben der Heranziehung der Vertreter der Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für inneres und Unterricht der Bau- und Wohnungsinteressenten und von Fachleuten auch auf die Vertretung der einzelnen Länder, der Industrie, des Gewerbes und der Kriegsbeschädigten entsprechend Bedacht zu nehmen.

§ 20.

Die aus der Geschäftsgebarung des Fonds erwachsenden Kosten sind aus dem Fonds zu decken.

§ 21.

(1) Geld- und Kreditinstitute, die berechtigt sind, langfristige Darlehen gegen hypothekarische Sicherstellung zu gewähren, können von der Bundesverwaltung verhalten werden, nach Massgabe ihrer Statuten einen höchstens 10%igen Teil der für solche Hypothekarkredite bestimmten Gelder unter den gleichen Verzinsungs- und ~~ähnlichen~~ Rückzahlungsbedingungen wie jeweils üblich der gemeinnützigen Bautätigkeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Bundesverwaltung kann anordnen, dass Pautionen, öffentliche Fonds und Stiftungsvermögen, welche nach den bestehenden Vorschriften oder satzungsgemäss in

Ueber nachträglich eingelangte Anregung des Kreditinstitutes für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten erhält § 13 folgenden 2. Absatz:

(2) Bankschuldensicherungen, für welche die vom Oesterreichischen Wohn- und Siedlungsfonds verbürgten Darlehen im Sinne des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, R.G. bl. Nr. 213, als besondere Kaution bestellt sind, können beim Zutreffen der Voraussetzungen des § 8, Absatz 2, jenes Gesetzes zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillen-, Fideikommiss- und Depositengeldern und zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.





*Handwritten text at the top of the page, possibly a title or reference, is mostly illegible due to fading and bleed-through.*

§ 3 Punkt c.

durch jährliche Beitragleistungen der Arbeitgeber aller nach dem Kranken- oder Pensionsversicherungsgesetze versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten, sofern nicht der Bund Arbeitgeber ist.

§ 3 Punkt e.

durch einmalige Beitragleistungen jener Personen, die nach dem 1. November 1918 eine Wohnung oder Teile derselben durch Verwendung als Kanzlei oder Bureau dem Wohnzwecke entzogen haben oder in Hinkunft auf diese Weise entziehen.

§ 8.

(1) Jene Personen, die nach dem 1. November 1918 eine Wohnung oder Teile derselben durch Verwendung als Kanzlei oder Bureau dem Wohnzwecke entzogen haben und noch gegenwärtig derart verwenden oder die eine Wohnung auf diese Weise in Hinkunft dem Wohnzwecke entziehen, haben an den Fonds einen einmaligen Beitrag in der Höhe des doppelten letzten Jahresmietzinses der zu Kanzlei- und Bureauzwecken verwendeten Räume zu entrichten. Dieser Beitrag ist ohne behördliche Aufforderung binnen 3 Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes an das Bundesministerium für soziale Verwaltung für den Oesterr. Wohn- und Siedlungsfonds abzuführen. Wird der Beitrag nicht rechtzeitig abgeführt, erhöht er sich auf das Vierfache des Jahresmietzinses.

(2) Die Verpflichtung zur Beitragleistung entfällt, wenn im Einvernehmen mit der betreffenden Gemeinde für die als Kanzlei oder Bureau in Verwendung genommene Wohnung eine Ersatzwohnung beigelegt wurde.





## B e g r ü n d u n g .

Hat sich während des Krieges infolge jedweden Stillstandes der Bautätigkeit und infolge der Heranziehung vieler Wohnungen und Wohnräume zu Bürozwecken eine stetig fortschreitende Verringerung des Wohnungsangebotes gezeigt, die zur Erlassung von staatlichen Vorschriften zum Schutze der Mieter und bestehender Mietwohnungen führte (Mieterschutzverordnung), so hat nach Kriegsabschluss die Rückkehr vieler Krieger, die während des Krieges in die Weh getreten, nun einen eigenen Haushalt gründen wollen, und der Zugug von Flüchtlingen aus den Successionsstaaten nach Oesterreich noch eine wesentliche Verschärfung des Wohnungsproblems mit sich gebracht und zwar nicht nur in den meisten Städten, sondern auch auf dem flachen Lande. In Kenntnis und Würdigung dieser Sachlage hat die Regierung bereits im November 1918 zehn Millionen Kronen als Notwohnungskredit bewilligt, für welche mit dem Erlasse des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 11. November 1918, Z. 559, nähere Bestimmungen getroffen wurden. Dieser Notwohnungskredit wurde seither nach Bedarf erhöht; die Summe der hierfür ausgesetzten Staatsbeiträge beläuft sich bereits auf 20'8 Millionen Kronen. Aus dem Notwohnungskredite erhielten die Gemeinden namhafte Beitragsleistungen behufs Adaptierung von Barackenlagern, Kasernen und anderen verfügbaren Objekten und zur Instandsetzung angeforderter Wohnungen. Zur selben Zeit wurde nämlich jenen Gemeinden, in denen ein ausserordentlicher Mangel an Wohnungen eingetreten oder zu gewärtigen ist, durch Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, St. G. Bl. Nr. 22, das Recht eingeräumt, bestimmte Wohnungen und Wohnräume anzufordern.

Um den gemeinnützigen Wohnungsbau zu fördern, hat weiters der Staat Massnahmen für eine Deckung der Baukostenüberteuering in der Weise getroffen, dass er Bürgschaft für die zum Bau erforder-





lichen Hypothekendarlehen und die Zahlung der Annuitäten unter der Bedingung übernahm, dass auch das betreffende Land und die Gemeinde in gleicher Weise, also zu je einem Drittel zur Deckung des sogenannten „verlorenen Bauaufwandes“ und zur Zahlung der Annuitäten beitragen. Die finanzielle Not der Länder und Gemeinden, vielleicht auch mitunter Mangel an Verständnis für die Wichtigkeit und Dringlichkeit des erforderlichen Eingreifens seitens öffentlich-rechtlicher Faktoren brachten langwierige zeitraubende und bei der fortschreitenden Teuerung der Baukosten der Sache nicht förderliche Verhandlungen mit den Ländern und Gemeinden mit sich und führten vielfach zu keinem Ergebnisse. Die Annuitätenzahlungen, welche der Staat aus diesem Titel übernommen hat, beziffern sich gegenwärtig auf 7,793.587 K. Dieser vom Staat eingeschlagene Weg wird jedoch immer ungangbarer, weil auch jene Länder, die in einigen Fällen an der Finanzierung gemeinnütziger Bauten mitwirkten, wegen ihrer kritischen Geldlage dem Staate diesbezüglich ihre weitere Mitwirkung versagen.

Andererseits ist aber allgemein bekannt, dass in den Kreisen der städtischen Bevölkerung in früher nicht geahnter Weise die Sehnsucht nach eigenen Behausungen sich fühlbar macht, die inmitten von Gärten gelegen, Gemüsebau und Kleintierzucht ermöglichen (Wohnsiedlungen). Diese Bewegung nimmt ihren Ausgangspunkt von den Schrebergärtnern, von Leuten, die in den letzten Jahren ihre Gärten in harter Handarbeit urbar gemacht haben und die nun Tatkraft genug zu besitzen glauben, sich auch ein eigenes Heim erbauen zu können. Sie wollen sich mit anderen zu Arbeitsgemeinschaften verbinden, in denen die verschiedensten Professionisten vereinigt sind, um zusammen eine Wohnsiedlung herzustellen. Jene unter ihnen, die selbst nicht die Fähigkeit und Eignung besitzen, wollen in ihrem Berufe Ueberstundenarbeit verrichten und den hieraus erzielten Verdienst zur Bezahlung der an ihrerstatt anzustellenden Baufachleute zur Verfügung stellen. Der Gedanke ist

gewiss ein gesunder, wenn auch viel utopistische Auffassungen zutage treten. Wenn man meint, dass durch eigene Arbeit so viel an Baukosten erspart werden kann, dass nur ein kleiner restlicher Barbetrag in Form einer Hausbelehnung aufzubringen sein wird, dessen Verzinsung und Tilgung durch die Mietertragnisse oder durch das Einkommen des Hauswärters während der 50jährigen Tilgungsdauer gesichert ist, so ist dies Selbsttäuschung. Ein einfaches Häuschen, enthaltend zu ebener Erde ein Zimmer und eine Küche samt Nebenräumen und unter Dach kleine Mansardenzimmer kostet beispielsweise derzeit nach einer kürzlich technischerseits angestellten Berechnung bei ganz einfacher Ausstattung 300.000 K. Legt man die bei einem Versuche praktische Selbsthilfe in Berlin-Lankwitz gemachten Erfahrungen zugrunde, so kann durch möglichst intensive Mitwirkung der Siedler unter Anwendung sparsamer Bauweise (Lehmsteine) ein Betrag von ungefähr 38% der Baukosten erspart werden, demnach in dem Beispiel 114.000 K. Zu beschaffen ist daher noch ein Kapital von 186.000 K. Die jährlichen Hausauslagen werden bei einem solchen kleinen Hause innerhin noch 11.000 K betragen. Wenn nun auch heute durch die hohen Arbeitslöhne und durch den Ertrag des Gemüse- und Obstgartens diese bedeutenden Hausauslagen mit Leichtigkeit gedeckt werden können, so ist es mehr als fraglich, ob in 20 oder 30 Jahren für den Hauseigentümer eine gleiche Möglichkeit noch gegeben sein wird. Es muss daher, soll die Siedlungsbewegung tatsächlich zu den von den Siedlern angestrebten Ziele führen, zur Selbsthilfe noch eine ausgiebige finanzielle Förderung aus öffentlichen Mitteln kommen.

Diese Förderung ist durchaus nichts Neues. Bereits das Gesetz vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, betreffend die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds hat die Handhabe zu solchen Bauführungen und Siedlungen gegeben und tatsächlich wurden mit Fonds-Kredithilfe (Bürgschaftsleistung für Hypotheken und un-





mittelbare Darlehen) für die minderbemittelte Bevölkerung Wohnsiedlungen vor dem Kriege erstellt; von der Bevölkerung wurde jedoch in nur geringem Masse hiervon Gebrauch gemacht. Der mit diesem Gesetze aus staatlichen Mitteln geschaffene Fonds gab die Möglichkeit, Häuser im Werte von 450 Millionen Kronen im Verlaufe von 10 Jahren zu errichten; gleichwohl wurden in alten Oesterreich bis zum Kriegsbeginn nur 1967 Häuser (358 Miethäuser, 1609 Eigenhäuser) mit einem Kostenaufwande von bloss 59 Millionen Kronen erbaut, so wenig wurde von der Bevölkerung von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht. Auch für die Schaffung von Wohnungen für landwirtschaftliche Berufsangehörige war in dem Fondsstatute vom 9. Februar 1912, R. G. Bl. Nr. 28, Vorsorge getroffen worden, indem es die Einbeziehung der nötigen Wirtschaftsräume und eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes bis zu 1 Hektar in die Belehnung gestattet. Leider machte sich dies nur eine einzige Gemeinde zunutze. Dieser „Staatliche Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen“ befindet sich in Liquidation.

Für die Republik Oesterreich wurde mit dem Gesetze vom 25. I. 1919, St. G. Bl. Nr. 45, ein neuer Fonds, der „Staatliche Wohnungsfürsorgefonds“, geschaffen, für den alle Bestimmungen des alten Fondsgesetzes und eben angeführten Fondsstatuten gelten. Hinsichtlich dieses Fonds hat der Bund die Gesetzgebung und die Vollziehung nach Artikel 10, Punkt 13 des Bundesverfassungsgesetzes, welches besagt, dass dem Bunde Gesetzgebung und Verwaltung hinsichtlich aller Stiftungen und Fonds zukommt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den autonomen Ländern verwaltet wurden.

Die Fondskreditthilfe besteht vorwiegend in der Leistung von Bürgschaft zwecks Beschaffung von Hypothekendarlehen und nur zum geringen Teile in der direkten Darlehensgewährung, in beiden Fällen bis zu 90% des Schätzwertes bzw. der Hausgestehungskosten, falls diese niedriger sind. Die Darlehen können nach Massgabe des Baufort-

schrittes abgehoben werden. So hat der Fonds in einfachster Weise die Frage des Baukredits für die gemeinnützige Bautätigkeit gelöst. Die Fondskredithilfe kann nach dem Gesetze nur an Selbstverwaltungskörper (Bezirke, Gemeinden), öffentliche Körperschaften und Anstalten, gemeinnützige Vereinigungen (Baugenossenschaften, Baugesellschaften, Bauvereine, Stiftungen u. s. w.) zum Zwecke der Erbauung von Kleinwohnungen sowie des Erwerbes der hierzu bestimmten Grundstücke, zum Zwecke des Erwerbes von Häusern mit Kleinwohnungen oder von Häusern, die zu Kleinwohnungen umgestaltet oder umgebaut werden sollen, geleistet werden.

Dieser Fonds ist ebenso wie der alte auf dem Rentabilitätsprinzip aufgebaut d. h. die Rentabilität eines Hausbaues muss von vorneherein gegeben sein, es müssen von vorneherein die Zinsen und Tilgungsraten der erforderlichen Hypothekendarlehen sowie alle sonstigen Hausauslagen durch die Hauserträge gedeckt sein. Bei nicht vermieteten Häusern oder Wohnungen müssen die den ortsüblichen Mietzinsen entsprechenden Mietwerte allein oder in Verbindung mit den Mietzinsen vermieteteter Wohnungen den Hausauslagen gleichkommen. Bürgschaftsprinzip und Rentabilitätsprinzip sind die Grundlagen des bestehenden Fondsgesetzes. Die Deckung der durch das enorme Hinaufschneiden der Arbeitslöhne, Materialpreise und Transportkosten eingetretenen Baukostenüber-teuerung, des sogenannten „verlorenen Bauaufwandes“ ist durch das bestehende Fondsgesetz nicht gegeben. Die staatliche Wohnungsfürsorge half sich daher seit ungefähr zwei Jahren in Ergänzung der Fondskredithilfe in der Weise, dass sie in jedem einzelnen Falle Verhandlungen mit dem betreffenden Lande und der bezüglichen Gemeinde wegen gemeinsamer Deckung des verlorenen Bauaufwandes einleitete, was aber, wie bereits oben geschildert, trotz eingehender Verhandlungen nur in wenigen Fällen zu greifbaren Resultaten führte, wobei der Staat in der Mehrzahl der Fälle eine weitaus höhere Quote als ein Drittel auf sich nehmen musste.





Diese Schwierigkeiten lassen sich am einfachsten dadurch überwinden, dass ein grosser Fonds mit ständigen Einnahmequellen geschaffen wird, der an Stelle der genannten öffentlichen Faktoren die finanziellen Zuschüsse für die gemeinnützige Bautätigkeit leistet. Am Besten geschieht dies durch Ausgestaltung des bestehenden staatlichen Wohnungsfürsorgefonds, der allerdings für diese neue Aufgabe von dem Rentabilitätsprinzip abgehen und in dem Bewusstsein Bürgschaften für Hypotheken übernehmen muss, dass er auf eine lange Reihe von Jahren hinaus ganz oder zum grossen Teile die Zinsen und Tilgungsraten der verbürgten Darlehen aus den Fondseinkünften wird zahlen müssen.

Der den Siedlern vorschwebende Gedanke, ein Reichssiedlungsgesetz zu schaffen, ist naheliegend. Die Frage der Notwendigkeit eines solchen ist zu verneinen. Oesterreich kann auf eine Reihe von Gesetzen hinweisen, welche jene Fragen behandeln, deren Regelung in einem Siedlungsgesetz angestrebt wird. Betreffs der Grundfrage hat Oesterreich, abgesehen von den zivilrechtlichen Bestimmungen des a. b. G. B. über Kauf, Vorkaufsrecht u. s. w. das Gesetz vom 4. II. 1919, St. G. Bl. Nr. 82, über die Enteignung zu Wohnzwecken<sup>+)</sup>  und das Gesetz vom 26. IV. 1912, R. G. Bl. Nr. 86, über das Baurecht<sup>++)</sup> . Andere zivilrechtliche Fragen sind im Fondsstatute vom 9. II. 1912, R. G. Bl. Nr. 28, geregelt, welches auch eine Ueberwachungspflicht hinsichtlich der Bauführung und Geschäftsgebarung gemeinnütziger Bauvereinigungen statuiert. Steuerbegünstigungen, speziell für Kleinwohnungen und im Besonderen für Kleinwohnungen in gemeinnützigen Wohnungsbauten schuf das Gesetz vom 28. XII. 1911, R. G. Bl. 242<sup>++)</sup>  und Gebührenbegünstigungen für den Ankauf von Grundstücken zur Erbauung von Kleinwohnungshäusern und für die Uebertragung derselben das Gesetz vom 28. XII. 1911, R. G. Bl. Nr. 243<sup>++)</sup> . Lediglich die Frage der Deckung des verlorenen Bauaufwandes, also die Geld-

+) In der Manz'schen Gesetzesausgabe „Die Wohnungsanforderung und sonstige Wohnungsfürsorge“, 1920 von Dr. Pauer.

++) In der Manz'schen Gesetzesausgabe „Die Wohnungsfürsorgegesetze“ 1912, von Dr. Meinzingen und Dr. Pauer.

frage, erheischt nach dem eben Gesagten eine Regelung.

In Deutschland hat man am 11.VIII.1919 ein Reichssiedlungsgesetz erlassen, welches den Bundesstaaten die Pflicht auferlegt, gemeinnützige Siedlungsunternehmen zu gründen und sich vorwiegend mit der Schaffung des Geländes dem Wohnungsbau (Bereitstellung von Staatsdomänen, Enteignung von Moor- und Oedland, Verkaufrecht auf grössere landwirtschaftliche Grundstücke) zu befassen, und am 10.V.1920 ein Reichsheimstättengesetz, welches die mit demselben neu geschaffene Rechtsform der Heimstätte rechtlich gestaltet. Beide Gesetze treffen keine Massnahmen zur Bereitstellung von Geld für die Bautätigkeit. Hierüber Massnahmen zu treffen, sei nicht Aufgabe dieses letzteren Gesetzes, sagt ausdrücklich dessen Motivenbericht. Im Jahre 1919 hat man in Deutschland den Weg der Kapitalzuschüsse zur Ueberteuerung gewählt, 500 Millionen Mark wurden von reichswegen hiezu bereit gestellt. Man verlangte finanzielle Mitwirkung der Bundesstaaten und der Gemeinden bei den einzelnen Bauten, ist aber schliesslich in unangenehme Situationen geraten, da bei der fortwährenden Steigerung der Baukosten mit den für die einzelnen Bauführungen bereitgestellten Mitteln weitaus nicht das Auslangen gefunden wurde (Zeitschrift Wohnungswesen in Berlin, Heft 20, Seite 397, Jahrgang 1920). Man hat daher 1920 eine andere Art der öffentlichen Zuschüsse gewählt. Für jeden qm geschaffener Wohnfläche wurde ein bestimmter massiger Zuschuss (150 - 180 M) gezahlt, der aber, wie die Erfahrung zeigte, keine genügende Beihilfe bildete, da der Bauherr bei der fortschreitenden Teuerung der Baukosten zuviel aus eigenen Mitteln aufbringen musste.

Da in Oesterreich, wie aus obigen Darlegungen zur Genüge erhellt, nicht weiter an eine finanzielle Mitwirkung der Länder und der Gemeinden zu denken ist und auch das staatsfinanzielle Interesse eine möglichste Rücksichtnahme auf das Bundesbudget





fordert, mussten andere Wege zur Aufbringung der Fondsmittel gesucht werden, Nichts lag näher, als an die Selbsthilfe der Bevölkerung zu denken, aus der ja hinsichtlich Wohnsiedlungen reichlichst Selbsthilfebestrebungen, allerdings manueller Art, zu Tage treten. Aus der Bevölkerung heraus müssen daher die Mittel zur jährlichen Dotierung des Fonds vorwiegend gewonnen werden, wobei es sich empfiehlt, verschiedene Einnahmequellen heranzuziehen, um eine zu starke Belastung nach einer Richtung zu vermeiden. Der Entwurf, welcher eine Novelle zu dem weiter in Geltung bleibenden Fondsgesetze vom 25. I. 1919, St. G. Bl. Nr. 45, bildet, beabsichtigt daher, die Fondsmittel auf fünffache Weise zu beschaffen:

a) durch Beiträge aus Bundesmitteln von jährlich 12 Millionen Kronen bis einschliesslich des Jahres 1975. Aus dieser jährlichen Beitragsleistung des Bundes sind aber die bisher vom Staate zu leistenden Zinsen und Tilgungsraten jener Darlehen zu berichtigen, welche bis zum Tage der Kundmachung des Gesetzes unter ausschliesslicher oder teilweiser Bürgschaft des Staates zur Deckung des verlorenen Bauaufwandes anderweitig aufgenommen wurden; der verbleibende Rest wird für Wohnzwecke der Staatsangestellten zu verwenden sein;

b) durch einen Bau- und Wohnheller bei den der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäuden in der Höhe von 5% des besteuerten Nettozinses vermieteter bzw. Nettomietwertes unvermieteter Räume, insoweit jedoch bei unvermieteten Wohnbestandteilen solcher Gebäude der Hauszinssteuerbemessung der Hausklassensteuertarif (§ 5, Abs. 2, lit. a) des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, sowie bei Hausklassensteuerpflichtigen Objekten in der Höhe des Zweifachen der Hausklassensteuer. Ab 1925 kann eine Aenderung der Höhe des Bau- und Wohnhellers, nach aufwärts jedoch nur durch Bundesgesetz erfolgen. Befreit sind hausklassensteuerpflichtige Gebäude, welche in eine der drei untersten Klassen des Hausklas-

sensteuerkatasters eingereicht sind, sofern der Eigentümer nur dieses Gebäude allein besitzt.

Dies bedeutet wohl eine sehr mässige Belastung der Bevölkerung. Eine Progression des Bau- und Wohnhellers ist im Entwurfe nicht vorgesehen, weil die hierdurch erzielten Mehrertragnisse durch die Kosten des hierfür erforderlichen Apparates mehr als aufgewogen würden. Der Fonds soll durch Einhebungskosten so wenig wie möglich belastet werden;

c) durch jährliche Beitragsleistungen derjenigen Arbeitgeber, welche nach § 24, des Gesetzes vom 24. III. 1920, St. G. Bl. Nr. 153 über die Arbeitslosenversicherung zu den Kosten der Arbeitslosenunterstützung beizutragen haben.

Die Arbeitgeber haben naturgemäss ein Interesse an der Schaffung neuer Wohnungen, die zum grossen Teile der Arbeiterschaft zugute kommen; sie sollen, insoweit sie Wohnungen für ihre Angestellten nicht errichtet haben, an den Fonds Beiträge leisten. Auch diese Belastung ist keine allzugrosse, da sie nur 1 K pro Woche und Angestellten ausmacht. Die Einhebung wird gleichzeitig mit den Beiträgen der Arbeitgeber zur Arbeitslosenunterstützung erfolgen und wird den Versicherungsträgern als Ersatz für ihre Mühewaltung 2% ihrer Beitragseinnahmen gegeben werden;

d) durch Zuweisung von Mitteln aus dem Kriegsofferfonds oder anderen für Zwecke der sozialen Fürsorge bestimmten öffentlichen Fondsmitteln.

Die aus dem Kriegsofferfonds oder anderen ausschliesslich nur für Invalidenfürsorgezwecke bestimmten öffentlichen Fonds zugewiesenen Beträge müssen zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses von Kriegsbeschädigten und von Witwen und Waisen nach im Kriege gefallenen oder an den Folgen einer Kriegsverletzung oder einer im Kriege zugezogenen Krankheit verstorbenen Kriegsteilnehmern Verwendung finden;

e) durch eine einmalige Abgabe derjenigen physischen oder ju-





ristischen Personen, welche nach dem 1. November 1918 Wohnungen (Privatwohnungen, Hotels, etc.) oder Geschäftslokalitäten oder Teile derselben mit oder ohne behördliche Bewilligung in Büro oder Kanzleien umgewandelt haben oder in Zukunft umwandeln. Es ist nur recht und billig, dass diese physischen und juristischen Personen, welche bewohnbare Räume dem Wohnungsmarkte entzogen, Mittel zur Errichtung von Wohnungen zur Verfügung stellen. Sie müssen den doppelten letzten Jahresmietzins der entzogenen Wohnung oder Wohnungsteile, Geschäftsräume oder Teile derselben entrichten; tun sie dies ohne behördliche Aufforderung innerhalb 8 Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes nicht, so haben sie das Vierfache dieses Jahresmietzinses zu zahlen.

Der finanzielle Effekt wird im gesanten ungefähr 120 Millionen Kronen sein. Mit jährlich 120 Millionen Kronen kann ein verlorener Bauaufwand von 2000 Millionen Kronen verzinst und getilgt werden. Es wird - vorausgesetzt, dass die zu verbürgenden Darlehen und die notwendigen Baumaterialien überhaupt beschafft werden können. Die wirkliche Baukostensumme wird noch erheblich grösser sein, da in dem Gesetzentwurf verlangt wird, dass, wenn seitens eines Selbstverwaltungskörpers (Gemeinde, Bezirk u. dgl.) öffentliche Körperschaft und Anstalt oder wenn für Arbeiter einer bestimmten Unternehmung oder bestimmter Unternehmungen oder für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiter, die bei Grossgrundbesitzern beschäftigt sind, Wohnungen oder Siedlungen errichtet werden, die Selbstverwaltungskörper, öffentlichen Körperschaften und Anstalten bzw. die Unternehmungen oder Grossgrundbesitzer ein Viertel des Bauaufwandes aus eigenen Mitteln beisteuern müssen. Für Unternehmungen, die nicht zu den Arbeitgebern zählen, welche im Sinne des § 3 c Interessentenbeiträge an den Fonds entrichten müssen, erhöht sich in der Regel der Beitrag auf die Hälfte des verlorenen Bauaufwandes.

Der Entwurf enthält über das ursprüngliche Fondsgesetz hinausgehende Bestimmungen hinsichtlich der zulässigen Belehnungsgrenze; dieselbe kann ausnahmsweise bis zu 95%, ja während der infolge des Krieges hervorgerufenen ausserordentlichen Verhältnisse auch bis 98% verschoben werden. Es ist für die gemeinnützigen Vereinigungen ganz unmöglich, 10% der heutigen enormen Häusergestehungskosten zu verlangen. Auch Hausanwärter werden sie nicht bezahlen können. Man wird daher die Eigenmittelquote auf 5%, ja während der derzeitigen Höhe der Gestehungskosten auf 2% herabsetzen müssen. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf kündbare Zuschüsse zur Ergänzung der Eigenmittel.

Ausser der Deckung des verlorenen Bauaufwandes für gemeinnützige Wohn- und Siedlungsbauten bringt der Entwurf auch noch die Erweiterung, dass Kredithilfe zur Errichtung von Kinder- und Jugendheimen, von Erholungsheimen und von Werkstättenhäusern geleistet werden kann.

Kapitalien hierfür sind nämlich schwer aufzubringen, weil bei den heutigen Gestehungskosten eine Deckung durch den realen Wert nicht gegeben ist. Erst durch die Bürgschaft des Fonds wird die Errichtung von derlei Heimen und Werkstättenanlagen in den meisten Fällen ermöglicht sein. Der Entwurf hält aber hinsichtlich dieser drei Arten von Anlagen an dem Rentabilitätsprinzip fest, d.h. es muss von vorneherein die Deckung des jährlichen Gesamtaufwandes einschliesslich der Zinsen und Tilgungsraten gesichert sein, z.B. bei Vereinen durch Vereinsmittel, jährliche Vereinsbeiträge, Subventionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften u. s. w.. Der Fonds hat in diesen Fällen lediglich Deckungskapitalien für den Eintritt unerwarteter Zahlungspflicht aus dem Titel der Bürgschaft zu reservieren.

Wie das in Geltung bleibende Fondsgesetz eine Definition der Kleinwohnungen enthält, gibt dieser Entwurf der Gesetzesnovelle





Definitionen der Wohnsiedlungen, Kinder- und Jugendheime, Erholungsheime und Werkstättenanlagen. Als Wohnsiedlungen werden Gruppen von Wohnhäusern mit einer geringen Anzahl von Kleinwohnungen samt Wirtschaftszubehör sowie mit Gärten und sonstigen Grundstücken im Ausmasse bis zu 1000 m<sup>2</sup>, bei Wohnungen und Siedlungen von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern bis 1500 m<sup>2</sup> für eine Wohnung bezeichnet. Wohnsiedlungen können auch Arbeitsstätten und Wohlfahrtseinrichtungen, wie Leseräume, Kindergärten, Kinderspielplätze u. dgl. umfassen.

Die Errichtung von Wirtschaftssiedlungen hängt mit der Innenkolonisation zusammen und kann nicht Gegenstand dieses Gesetzes sein.

Unter Kinder- und Jugendheimen werden alle Anstalten und Einrichtungen der offenen oder halb-offenen Jugendfürsorge und Jugendpflege verstanden, (Krippen, Kinderbewahranstalten, Kindergärten, Horte, Tagesheimstätten, Abendheime u. dgl.).

Erholungsheime sind Einrichtungen und Anstalten, in denen körperlich geschwächte oder rekonvaleszente Personen zur Kräftigung ihrer Gesundheit dauernd oder vorübergehend Aufnahme finden.

Werkstättenhäuser endlich sind Häuser mit Betriebsstätten für das Kleingewerbe, mit denen auch Kleinwohnungen für Werkstätteninhaber verbunden sein können.

In dem Falle, als der Wohn- und Siedlungsfonds bei Verbürgung des verlorenen Bauaufwandes sich auch zur Zahlung der Annuitäten (Zinsen und Tilgungsraten) verpflichtet, werden an die Uebertragung des Eigentums an einem solchen Hause gewisse Eigentumsbeschränkungen geknüpft werden müssen, um die Spekulation mit einem derartigen Hause auszuschliessen und um zu ermöglichen, dass nach Ablauf der Tilgungsdauer der Darlehen gleichwohl an den Fonds Beträge seitens der jeweiligen Hauseigentümer zurückfliessen; es werden die jeweiligen Hausbesitzer solange das Haus besteht, eine jährliche Dauerrente an den Fonds zu bezahlen haben. Für Fälle

der Vernachlässigung und Verwahrlosung des Hauses wird ein Wiederkaufsrecht für den Fonds auszubedingen sein.

Ein Vorkaufsrecht (§ 1072 a.b.G.B.) zugunsten des Fonds ist in dem Gesetze hinsichtlich aller jener Liegenschaften vorgesehen, auf denen Darlehen oder Rechte aus dem Titel der Bürgschaft oder der Annuitätenzuschüsse zugunsten des Fonds grundbücherlich sichergestellt sind, für mehrere oder für alle Verkaufsfälle. Das Gesetz bildet auch eine Erweiterung des Enteignungsgesetzes vom 4. II. 1919, St. G. Bl. Nr. 82, indem es auch die Enteignung für Wohnsiedlungen zulässt, wobei jedoch auf die Interessen der Landwirtschaft gebührend Rücksicht genommen wird.

Ausdrücklich ist auch in dieser Novelle ausgesprochen, dass die vom Oesterreichischen Wohn- und Siedlungsfonds verbürgten Darlehen als mündelsichere Anlage zu behandeln sind. Damit hängt die weitere Bestimmung dieser Novelle zusammen, dass die Gesamtsumme der von der Abteilung für mittelbare Kredithilfe übernommenen Bürgschaften jene Beträge nicht übersteigen darf, in denen dauernd eine Deckung in den vorhandenen Mitteln des Fonds gegeben ist, sowie die Bestimmung, dass der Staat für diese Verbindlichkeiten subsidiär haftet. Nötig erschien es auch, in der Novelle für alle Eingaben und Beilagen und die Uebernahme der Bürgschaft durch den Fonds begründenden Urkunden Stempel- und Gebührenfreiheit festzulegen.

Vorgesehen ist in der Novelle eine beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zu errichtende Wohnungsfürsorgekommission, welche aus Vertretern der beteiligten Bundesministerien, der Bau- und Wohnungsinteressenten, von Fachleuten, von Vertretern der einzelnen Länder, der Industrie, des Gewerbes und der Kriegsbeschädigten bestehen soll und der ebenso wie dem Nationalrate alljährlich Bericht über die Fondsgebarung zu erstatten sein wird.

Der Entwurf trifft endlich Vorkehrungen, dass Geld- und Kreditinstitute, die berechtigt sind, langfristige Darlehen gegen hypo-





thekarische Sicherstellung zu gewähren, von der Bundesverwaltung verhalten werden können, nach Massgabe ihrer Satzungen einen höchstens 10%igen Teil der für solche Hypothekarkredite bestimmten Gelder der gemeinnützigen Bautätigkeit zur Verfügung zu stellen; weiters kann nach dem Entwurfe die Bundesverwaltung anordnen, dass Kautionen, öffentliche Fonds und Stiftungsvermögen, welche nach den bestehenden Vorschriften oder satzungsgemäss in Staatspapieren oder mündelsicheren Wertpapieren anzulegen sind, bis zu 10% in Pfandbriefen und Schuldverschreibungen veranlagt werden, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung als den Zwecken der Wohnungsfürsorge dienend erklärt. Eine gleiche Anordnung kann auch hinsichtlich der besonderen Sicherstellungsfonds für Büchleinlagen bei Bankinstituten getroffen werden. Endlich haben die Träger der Sozialversicherung mindestens 10% ihrer zur dauernden Anlage verfügbaren Bestände in Vermögenswerten anzulegen, welche für Zwecke der Wohnungsfürsorge geschaffen werden.

Staatspapieren oder anderen mindestens gleichwertigen Wertpapieren anzulegen sind, bis zu 10% in Pfandbriefen und Schulverschreibungen veranlagt werden, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung als den Zwecken der Wohnungsfürsorge dienend erklärt. Die gleiche Anerkennung kann auch hinsichtlich der besonderen Sicherstellungsfonds für Püchleinlagen bei Bankinstituten getroffen werden.

(3) Die Träger der Sozialversicherung haben mindestens 10% ihrer zur dauerhaften Anlage verfügbaren Bestände in Vermögensarten anzulegen, die für Zwecke der Wohnungsfürsorge nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes geschaffen werden. Als solche Werte gelten:

- 1) eigen Wohnhäuser,
- 2) unter Bürgschaft des Oesterreichischen Wohn- und Siedlungsfonds gegebene Hypothekendarlehen,
- 3) Pfandbriefe und Schulverschreibungen, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung als den Zwecken der Wohnungsfürsorge dienend erklärt,
- 4) andere Vermögenswerte, welche das Bundesministerium für soziale Verwaltung fallweise als anrechenbar anerkennt.

(4) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann zur Durchführung der im Absatze 3 gegebenen Vorschriften nach Erfordernis eine angemessene Frist einräumen.

§ 22.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.







net, daß sie auf Grund eingehenden Studiums dieser Frage zu dem Ergebnisse gelangt sei, daß dem Präsidenten nach der in Kraft stehenden Verfassung das Recht zur Schaffung neuer Amtstitel nicht zustehe, diese Angelegenheit vielmehr nach der Bestimmung des § 40 der Dienstpragmatik im Zusammenhalte mit den Bestimmungen des Art. 3 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G. Bl.Nr. 5 und des Art. 6 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G. Bl.Nr. 180 in den Wirkungskreis der Staatsregierung falle.

In dieser Kompetenz ist h.o. Erachtens auch durch das Bundes-Verfassungs-Gesetz vom 1. Oktober 1920, St.G. Bl.Nr. 450, eine Änderung nicht eingetreten.

Da nämlich Art. 65 dieses Gesetzes die Schaffung von Amtstiteln dem Bundespräsidenten nicht ausdrücklich vorbehalten wurde, ist hierfür die Bundesregierung - an welche die Befugnisse der Staatsregierung nunmehr übergegangen sind - ausschließlich zuständig.

Ich gestatte mir sonach den Antrag zu stellen, der Ministerrat wolle den Amtstitel für die technischen Beamten der Gruppe C im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in der VI. Rangsklasse mit "technischer Oberinspektor" festsetzen.



Plat. 51)

A u s z u g

für den

Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 29. Dezember 1920, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Staatssteuern in den Gemeinden Aigen, Hieflau und Wagna und von Bezirkszuschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Staatssteuern im Bezirke Mürzzuschlag für das Jahr 1920.

Bemerkungen: Durch den Gesetzesbeschluss wird den Gemeinden Aigen, Hieflau und Wagna sowie dem Bezirke Mürzzuschlag die Einhebung von Nachtragsumlagen zu den direkten Staatssteuern für das Jahr 1920 erteilt.

Von den beteiligten Ministerien wird gegen den Gesetzesbeschluss ein Einwand nicht erhoben.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch im Grunde des Artikels 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



Vortrag für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Gesetzbeschluss des o.ö. Landtages vom 21. Dezember 1920, be-  
treffend die Aufnahme einer Anleihe durch die Landeshaupt-  
stadt Linz im Betrage bis zu 150,000.000 K./

Bemerkungen: Durch den Beschluss wird der Stadtgemeinde Linz im Sinne des  
§ 47 des Gemeindestatutes die Bewilligung zur Begebung einer  
Stadtanleihe bis zum Höchstbetrage von 150,000.000 K zum  
Zwecke der Konvertierung alter Schulden und Durchführung von  
dringenden Investitionen erteilt. Für die Verzinsung und plan-  
mässige Rückzahlung haftet die Stadtgemeinde Linz mit ihrem  
gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

Bundesinteressen werden durch den Beschluss nicht ge-  
fährdet.

Antrag: Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen:  
Gegen den Gesetzbeschluss wäre ein Einspruch nicht zu erhe-  
ben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.





ad 50.)

Bundesministerium für Inneres und  
Unterricht.  
Bundesminister G l a n z .

58)

Zl. 55187/21.

A u s z u g  
für den  
Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages für Niederösterreich-Land  
vom 4. Jänner 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 5%igen Mietzinsauflage für das Jahr 1920 in der  
Gemeinde Leopoldsdorf bei Wien.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß gibt den beteiligten Ministerien zu einem  
Einwand keinen Anlaß.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch im Grunde des  
Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und  
der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



A u s z u g  
für den  
Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land  
vom 4. Jänner 1921, betreffend die Einhebung von Wasserge-  
bühren durch die Gemeinde Markt Fischamend.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß schließt sich an den Mustergesetzent-  
wurf über Wassergebühren an und gibt den beteiligten Bundes-  
ministerien zu einem Einspruch keinen Anlaß.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch im Sinne des  
Artikel 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben  
und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.

